

# STADT SARSTEDT ORTSTEIL SARSTEDT

# BEBAUUNGSPLAN NR. 69 "AM SCHULZENTRUM"

## **BEGRÜNDUNG**

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

## Inhalt

Teil	A: Städtebauliche Begründung	1
<b>A</b> .1	Planungserfordernis	1
A.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	1
<b>A.3</b>	Lage des Plangebietes	1
<b>A.4</b>	Planung	2
A.5	Verkehrliche Erschließung; Parken; ÖPNV	3
	A.5.1 Erschließung	3
	A.5.2 Parken, ruhender Verkehr	3
	A.5.3 ÖPNV	4
	A.5.4 Rad- und Fußwegenetz	4
A.6	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
	A.6.1 Grenzen des Plangebietes	4
	A.6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	4
	A.6.2.1 Art der baulichen Nutzung	4
	A.6.2.2 Grundflächenzahl	5
	A.6.2.3 Höhe baulicher Anlagen	
	A.6.2.4 Baugrenze	
	A.6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - ÖPNV, Busschleife	
	A.6.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
	A.6.4.1 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	
	A.6.4.2 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	
	A.6.5 Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
	A.6.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Bauverbotszone	
	A.6.7 Festsetzungen zur Bepflanzung	
	A.6.7.1 Zu erhaltende Bepflanzung	
	A.6.7.2 Anzupflanzende Bäume und Sträucher	
<b>A.7</b>	Nachrichtliche Übernahmen	
	A.7.1 Ferngasleitung	
	A.7.2 Höhenangaben	
<b>A.8</b>	Immissionen - Schall	
	A.8.1 Straßen und Schienenverkehrslärm	
	A.8.2 Anlagenlärm (Gewerbe und Rettungswache)	
	A.8.3 Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft	9
A.9	Ver- und Entsorgung	9
	A.9.1 Frischwasser, Abwasser, Gas	
	A.9.2 Oberflächenwasser	9
	A.9.3 Brandschutz	.10
	A.9.4 Elektrizität, Telekommunikation	.10
<b>A</b> .10	Bodenarchäologie	.11
A.11	Kampfmittel	.11
A.12	Bergbau	.11
A.13	Bebauungsentwurf	.11
A.14	Städtebauliche Werte	.12

Teil	B: Umweltbericht	13
B.1	Umweltbericht - Einleitung	13
	B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes	13
	B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen	13
	B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum	13
	B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	14
	B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	14
	B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen	14
	B.1.2.2 Fachplanungen	14
	B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer	
	Bedeutung	15
B.2	Umweltzustand und Umweltauswirkungen	15
	B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	15
	B.2.1.1 Schutzgut Mensch	15
	B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope	16
	B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche	19
	B.2.1.4 Schutzgut Wasser	20
	B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft	
	B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	
	B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	22
	B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	
	der Planung	
	B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	
	B.2.2.1 Schutzgut Mensch	
	B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope	
	B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche	
	B.2.2.4 Schutzgut Wasser	
	B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft	
	B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	
	B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	
	B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen	
	B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
	B.2.3 Eingriffsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung	0.0
	und zum Ausgleich	
	B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope	
	B.2.3.2 Schutzgut Wasser	
	B.2.3.3 Schutzgut Wasser B.2.3.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	
	B.2.3.5 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen	
	B.2.3.5 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen	
	B.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	
D 2		
ช.3	Zusätzliche Angaben	
	B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden	
	B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring	
	B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	32

Teil	C: Abwägungen	33
C.1	Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffe lichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden)	
Teil	D: Anlagen	59
	Anlage 1: Bebauungsentwurf	61
	Anlage 2: Karte der im Plangebiet nicht als zu erhalten festgesetzten Gehölze	63
	Tabelle zu Anlage 2: Karte der im Plangebiet nicht als zu erhalten festgesetzten Gehölze	65

#### Teil A: Städtebauliche Begründung

#### A.1 Planungserfordernis

Der Landkreis Hildesheim als Schulträger beabsichtigt, das Gymnasium Sarstedt im Norden der Stadt Sarstedt östlich der "Breslauer Straße" neu zu errichten.

Nach Überprüfung des Baubestandes unter Berücksichtigung veränderter bildungspolitischer Ziele und geltender Bauvorschriften ist festgestellt worden, dass eine Renovierung des Schulgebäudes aus dem Jahr 1973 nicht mehr wirtschaftlich durchführbar ist.

Zur Klärung der pädagogischen Zielsetzungen für die Neubauplanung wurde eine so genannte "Phase Null" vorgeschaltet, in der unter Mitwirkung der Schüler und des Lehrpersonals ein pädagogischer Findungsprozess zu einer zukünftig gewünschten Schul- und Raumstruktur durchgeführt wurde (Architekturbüro Feldschnieders + Kister).

Es ist vorgesehen, für den Schulneubau einen Investorenwettbewerb auszuschreiben. Um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen hierfür im Vorfeld zu klären, besteht das Erfordernis einen Bebauungsplan aufzustellen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig eine städtebauliche Verträglichkeit zwischen den bestehenden und zukünftigen Nutzungen erreicht wird. Dazu sind die Wohnnutzungen der Nachbarschaft ebenso zu berücksichtigen, wie die bestehenden Nutzungen von anliegenden Schulen, Sporthallen sowie des Stadtsaales. Des Weiteren plant der Landkreis Hildesheim die Errichtung einer Rettungswache südlich des Plangebietes. Die Erschließungssituation, unter Berücksichtigung des Schulbusverkehrs (ÖPNV), des Pkw-Verkehrs und der Fuß- und Radwegverbindungen sowie der Bestandsbebauung, ist in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Außerdem sind die möglichen Auswirkungen der Emissionen der westlich verlaufenden "Breslauer Straße" sowie des Gewerbegebietes zu beurteilen. Des Weiteren befindet sich randlich und auf dem Grundstück ein zu bewertender Grünbestand.

Der Schulneubau soll erfolgen, während der Schulbetrieb in den bestehenden Schulgebäuden weitergeführt wird. Die Sporthalle soll erhalten bleiben. Dadurch wird die Fläche für das neue Schulgebäude vorrangig außerhalb der bestehenden Gebäudeflächen zu suchen sein. Des Weiteren besteht die Absicht, Flächen, auf denen der Altbau zurückgebaut werden wird, für andere Schulbauten sowie Gemeinbedarfseinrichtungen vorzuhalten. Der Bebauungsplan soll deshalb einen möglichst weiten Rahmen für das zukünftige Bauprogramm bereitstellen.

#### A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sarstedt stellt in diesem Bereich eine "Fläche für den Gemeinbedarf" mit den Zweckbestimmungen "Schule" und "Sportplatz" dar. Im Norden ist der Verlauf einer Gashochdruckleitung dargestellt, im Südwesten das "Parken". Im Norden ist eine "Grünfläche" mit Mennzeichnung als Lärmschutzmaßnahme festgesetzt.

Das geplante Vorhaben lässt sich weiterhin aus den Darstellungen des FNP entwickeln.

#### A.3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst das Grundstück des derzeitigen Gymnasiums Sarstedt, das sich im nordöstlichen Bereich der Stadt Sarstedt befindet. Westlich grenzt die "Breslauer Straße" (K 516 und L410) an, die eine der Haupterschließungsachsen von Sarstedt darstellt, innerhalb derer auch die Stadt-

bahnlinie 1 verläuft. Das Grundstück liegt unmittelbar an der Straßenkreuzung zur "Görlitzer Straße" (L 410). Es wird derzeit über den "Wellweg" sowie über die Privatstraße "An der Sporthalle" erschlossen, die südlich des Plangebietes verläuft.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbegebiet der Stadt Sarstedt. Nördlich des Plangebietes schließt unmittelbar ein Wohngebiet an, östlich verläuft der "Wellweg", der durchgehend in Nord-Süd-Richtung weitere Wohngebiete erschließt.

Südlich des Plangebietes liegen gebündelt weitere Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie die "Schiller-Oberschule" und die "Albert-Schweitzer-Schule" mit zugeordneten Sportflächen sowie Sporthallen. Des Weiteren ist in zentraler Lage südlich der Straße "An der Sporthalle" eine Mensa für die Schulen angeordnet, die gleichzeitig als "Stadtsaal" für öffentliche Veranstaltungen, vorrangig in den Abendstunden und an den Wochenenden, genutzt wird. Geplant ist außerdem die Einrichtung einer Rettungswache südwestlich des Plangebietes. Insgesamt liegt damit ein weiträumiges Schulzentrum vor, mit sehr guter Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und direkter Einbindung in bestehende Wohngebiete. Dadurch wird sowohl für das Stadtgebiet wie für den Einzugsbereich im Landkreis die Schulversorgung sichergestellt.

Das Plangebiet selbst umfasst das Gymnasium mit drei Hauptbauten in höhengestaffelter Anordnung. Westlich liegt die Sporthalle. Dieser ist eine großzügige Wendeschleife für den Schulbusverkehr mit öffentlicher Bushaltestelle vorgelagert.

Am westlichen Plangebietsrand befindet sich ein umfangreicher Baumbestand, der einen Pufferbereich zur stark befahrenen "Breslauer Straße" bildet. Hierin verläuft ein Fuß- und Radweg.

Am nordwestlichen Gebietsrand wurde ein Lärmschutzwall für das nördlich benachbarte Wohngebiet gegen den Verkehrslärm errichtet, der eine dichte und hohe Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern aufweist. Im Norden des Plangebietes liegen derzeit Freiflächen für den Schulhof, Sport- und Spielflächen sowie Rasenflächen mit Einzelbäumen. Mehrere interne Wege verlaufen über das Gelände.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich der Lehrerparkplatz, mit Zufahrt zum "Wellweg". Im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes verläuft eine Gashochdruckleitung.

#### A.4 Planung

Es ist die Errichtung eines neuen Schulgebäudes für das Gymnasium Sarstedt geplant. Die Sporthalle auf dem Gelände soll erhalten bleiben. Da während der Bauphase kein Ersatzschulstandort zur Verfügung stehen wird, muss die Neuerrichtung während des weiter laufenden Schulbetriebs erfolgen, so dass die Planung der zukünftigen Gebäudestruktur die Bestandsstruktur berücksichtigen muss. Das Altgebäude wird nach Fertigstellung und Bezug des Neubaus abgerissen. Es wird angestrebt, durch ein kompaktere und damit flächensparende Bauform des Schulgebäudes zukünftig Flächen für weitere Gemeinbedarfseinrichtungen an diesem Standort bereitstellen zu können.

Da der Schulneubau Ergebnis eines Investorenwettbewerbes sein wird, liegt derzeit keine konkretere Gebäudeplanung vor.

Durch den Bebauungsplan werden jedoch notwendige Nutzungs- und Flächenansprüche im Vorfeld geklärt und festgelegt. Es wurde eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung aktueller Ansprüche insbesondere an den Schulbusverkehr erstellt. Im Ergebnis soll eine verkleinerte, effiziente Wendeplatzanlage für ca. 4 Halteplätze im Westen angelegt werden. Es ist keine öffentliche Erschließung über die Privatstraße "An der Sporthalle" vorgesehen, um die benachbarten Wohngebiete von Durchgangsverkehren freizuhalten.

Zu den nördlich anschließenden Wohngebieten soll eine sehr hohe Bebauung ausgeschlossen sein (maximale Drei- bis Viergeschossigkeit). Gleichzeitig soll eine höhere Bauform gerade in den südli-

chen Bereichen nicht ausgeschlossen sein, um eine höhere Flächenausnutzung erreichen zu können. Es werden Größenordnungen festgesetzt, die im südlichen Bereich eine maximale Vier-Fünfgeschossigkeit ermöglichen.

Zu den Rändern des Grundstücks sollen bestehende, wertvolle Grünbestände erhalten bleiben. Sie bilden eine wirkungsvolle Abschirmung zur Straße und binden den zukünftigen Gebäudekomplex ein. Außerdem wird dadurch trotz baulicher Verdichtung das Kleinklima und die tägliche Aufenthaltsqualität für Schüler und Lehrer am Schulstandort verbessert. Der bestehende Wall zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung bildet einen wirkungsvollen Übergang zwischen den benachbarten Nutzungen, als Sicht- und Lärmschutz. Letztlich besteht bereits ein Grünverbund entlang der Breslauer Straße und mit den angrenzenden Gärten der Wohngrundstücke, der weiterhin auch für die Fauna innerhalb des städtisch geprägten Raumes zur Verfügung stehen soll.

Zum zukünftigen Raumprogramm und zu pädagogischen Zielsetzungen wurden innerhalb einer Machbarkeitsstudie der "Phase O" Vorgaben ermittelt, die innerhalb des Vorhabens realisiert werden können. So sind für unterschiedliche Jahrgangs- und Altersstufen Raumkonzepte entwickelt worden, die auf die Bedürfnisse angepasste Lernformen und dafür erforderliche Räume beinhalten (s. hierzu Feldschnieders + Kister, "Faszination macht Schule", Abschlussbericht Phase O für das Gymnasium Sarstedt, 04.2018-05.2019).

Es ist davon auszugehen, dass das allgemeinbildende Gymnasium Sarstedt ab Schuljahr 20/21 mit den Jahrgängen 5-13 insgesamt 36 Klassenverbände haben wird.

### A.5 Verkehrliche Erschließung; Parken; ÖPNV

#### A.5.1 Erschließung

Das Schulgrundstück wird zukünftig mit Anschluss an die "Breslauer Straße" erschlossen. Die geplante Busschleife nimmt als sog. Sägezahnhaltesteig 4 Schulbusse auf, die an einer Mittelinsel anfahren. Die Schüler gelangen von der Mittelinsel über Querungsstreifen nach Norden und im Süden auf Fußwege, die im Nordwesten an den bestehenden Schotterweg im Grünzug anschließen, im Osten und Süden zum Gelände des Gymnasiums, zum Stadtsaal/ Mensa und zu den Sporthallen sowie zur zukünftigen Rettungswache führen. Östlich der Rettungswache wird lediglich eine Fahrstraße mit einem Wendeplatz angelegt, der ca. in Höhe der Mensa endet. Über diese soll auch der Stadtsaal sowie die Parkflächen des Gymnasiums angefahren werden. Damit ist kein Durchgangsverkehr zur landkreiseigenen Privatstraße "An der Schule" und zum "Wellweg" möglich. Radverkehr von der "Breslauer Straße" zum Wellweg soll jedoch möglich bleiben. Die zukünftige Rettungswache wird ebenfalls über den Straßenanschluss an die "Breslauer Straße" erschlossen.

Für den Kreuzungsbereich "Görlitzer Straße" (L 410) und der "Breslauer Straße" (K 516 und L 410) ist eine Umbaumaßnahme geplant. Die Zufahrt in bzw. aus dem Plangebiet wurde mit der Umbauplanung abgestimmt. Der mögliche Mehrverkehr der Pkw zu den Parkplätzen der Einrichtungen, der zukünftig nicht mehr über den "Wellweg" verläuft, kann über die Anschlüsse bzw. die Kreuzung abgewickelt werden.

#### A.5.2 Parken, ruhender Verkehr

Sämtliche Schulstandorte (Gymnasium, Schiller-Oberschule, Albert-Schweitzer-Schule und Sportanlagen) sind per Baulast vom 14.12.2009 vereinigt. Die **erforderlichen Pkw-Stellplätze und Fahrradstellplätze** des Gymnasiums für Schüler und Lehrer können innerhalb der "Gemeinbedarfsfläche" angeordnet werden, u.a. nach Maßgabe des zukünftigen Schulentwurfes. Sie werden für eine mög-

lichst große Flexibilität für den Investorenwettbewerb nicht räumlich festgelegt. Grundsätzlich sollte eine Anordnung gewählt werden, die gebündelte, regelmäßige Verkehre aus den benachbarten östlichen Wohngebieten heraushalten. Angebote für den Bring- und Holverkehr durch Eltern werden bewusst nicht bereitgestellt, weil dafür bislang kein Bedarf beobachtet wurde, insbesondere weil eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV und an das Fuß- und Radwegenetz besteht.

Für den ruhenden Verkehr wird für den Bereich insgesamt derzeit folgendes Konzept verfolgt:

Der bestehende Lehrerparkplatz wird während der Baumaßnahme erhalten, bis das Grundstück nach Abbruch des Bestandes ggf. für eine andere Nachnutzung benötigt wird; bis dahin wird dieser Parkplatz weiterhin von der Lehrerschaft vom "Wellweg" aus angefahren.

Die vorhandenen Pkw-Stellplätze an der Busschleife werden abgebrochen und durch neue Stellplätze am Neubau, entlang der Privatstraße "An der Sporthalle" sowie auf einem neuen Parkplatz zwischen Rettungswache und Mensa /Stadtsaal ersetzt. Die Zufahrt erfolgt überwiegend über die "Breslauer Straße". Die Anzahl der Pkw-Stellplätze des Gymnasiums wird beibehalten. Die Pkw-Stellplätze der restlichen Schulen am Standort sowie des Stadtsaals bleiben unverändert.

Die Zufahrt zum Stadtsaal erfolgte bisher über den "Wellweg" und die Straße "An der Sporthalle". Diese Stellplätze werden zukünftig auch über die "Breslauer Straße" erreicht.

Die für den Neubau der Rettungswache notwendigen Stellplätze werden auf dem Grundstück der Rettungswache untergebracht .

#### A.5.3 ÖPNV

Das Gelände ist im Westen über die Stadtbahnlinie 1 "Sarstedt" an den **ÖPNV** angeschlossen, mit den Haltestellen "Röntgenstraße" in ca. 350 m Entfernung und "Sarstedt" in ca. 500 m Entfernung. Auf dem Schulgelände befindet sich, in Kombination mit dem Schulbusverkehr, die Bushaltestelle "Sarstedt Schulzentrum" für den öffentlichen Busverkehr, mit den Linien 212 (Sarstedt-Groß Escherde), 213 (Sarstedt-Elze) und 201/211 (Sarstedt-Hotteln).

#### A.5.4 Rad- und Fußwegenetz

Entlang der "Breslauer Straße" verläuft in Nord-Süd-Richtung ein **Fuß- und Radweg**, außerdem bildet in unmittelbarer Nachbarschaft z.B. der "Wellweg" eine durchgehende Fuß- und Radwegeverbindung mit Anschluss an die bestehenden Wohngebiete.

#### A.6 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### A.6.1 Grenzen des Plangebietes

Die Plangebietsgrenze verläuft im Westen entlang der Grundstücksgrenze zur "Breslauer Straße", im Norden folgt sie den Grundstücksgrenzen der anschließenden Wohngrundstücke, im Osten bildet der "Wellweg" die Abgrenzung, im Süden die private, landkreiseigene Straße "An der Sporthalle". Das Plangebiet umfasst damit die Flurstücke 128/5 (teilweise), 128/4 und 128/6 (Lärmschutzwall).

#### A.6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

#### A.6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Dem vorgesehenen Nutzungsspektrum entsprechend wird im Plangebiet eine **Fläche für den Gemeinbedarf** festgesetzt. Um einen möglichst weiten Nutzungsrahmen zu schaffen, werden als Zweckbe-

stimmungen "Schule" und "sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Parkplätze" festgelegt, so dass auch andere öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten möglich wären. Ausdrücklich zulässig sind auch vorübergehende, öffentliche Nutzungen unabhängig von der Schulnutzung, wenn z.B. die Sporthalle für den Breitensport oder für kulturelle Veranstaltungen genutzt wird.

#### A.6.2.2 Grundflächenzahl

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Für Nebenanlagen darf diese gemäß BauNVO bis zu 0,8 (GRZ II) überschritten werden. Damit wird ein relativ hoher Versiegelungsgrad bei gleichzeitiger Notwendigkeit von Freiflächen (Schulhof, Spielbereiche) zugrunde gelegt.

#### A.6.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Das Gelände steigt von West nach Ost um ca. 4-5 m an. Nach Norden zur bestehenden Wohnbebauung soll zur räumlichen Abstufung eine niedrigere Gebäudehöhe festgesetzt werden. Die Bezugshöhen wurden deshalb differenziert (Teilbereiche 1+2, darin Nord und Süd). Die Gebäudehöhen wurden gemittelt in Höhe über NN festgelegt, in Bezug auf eingemessene Bezugspunkte (Kanaldeckel). Im südlichen Bereich wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 88 m üNN bzw. 90 m üNN festgesetzt. Damit ist gemittelt eine Gebäudehöhe von ca. 20 m zulässig, in der sich eine 4-5-Geschossigkeit (für Schulräume) realisieren ließe. Im Norden wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 83 m üNN bzw. 85 m üNN festgesetzt. Damit ist gemittelt eine Gebäudehöhe von ca. 15 m zulässig, in der sich eine 3-4-Geschossigkeit (für Schulräume) realisieren ließe.

Aufgeständerte Photovoltaikanlagen auf den Dächern können in Bezug auf die Nachbarschaft relevante Bauhöhen erreichen. Sie gelten dann nicht mehr als untergeordnete Bauteile und müssen innerhalb der festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen errichtet werden.

#### A.6.2.4 Baugrenze

Die Baugrenze wird, unter Berücksichtigung des höheren Baumbestandes und des notwendigen Abstandes zur benachbarten Wohnbebauung, möglichst weiträumig gefasst, um eine möglichst hohe Flexibilität für die zukünftige Gebäudeanordnung zu erreichen, zumal der Gebäudebestand zunächst für den laufenden Schulbetrieb erhalten bleibt.

#### A.6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - ÖPNV, Busschleife

Der Bereich, der für die Errichtung der Busschleife erforderlich wird, wird als "private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - ÖPNV" festgesetzt.

#### A.6.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

#### A.6.4.1 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

Für die Erschließung werden innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit "Geh-, und Fahrrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen" (Zuordnungsziffer 1, im Dreieck) festgesetzt. Über diese Fläche können die schulischen Einrichtungen, aber auch andere Einrichtungen, wie z.B. die Rettungswache oder der Stadtsaal, erreicht werden.

#### A.6.4.2 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Vorsorglich werden in der Zone, in die eine Verlagerung der bestehenden Gashochdruckleitung zukünftig stattfinden kann, "mit Leitungsrechten zu Gunsten des Gasversorgers (Avacon) zu belastende Flächen" (Zuordnungsziffer 2, im Dreieck) eingerichtet. Grundlage hierfür bildet ein Vorschlag des Gasversorgers (Avacon) auf Anfrage des Schulträgers. Die Verlagerung wird eventuell erforderlich, um das zukünftige Bauvorhaben realisieren zu können. Die Gasleitung soll dann in einen Korridor östlich des Fußweges und südlich des Walles verlegt werden. Zu den einzuhaltenden Schutzabständen wird auf Pkt. A.7.1 verwiesen.

#### A.6.5 Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Der bestehende Wall, der als Lärmschutzwall für das nördlich angrenzende Wohngebiet zwischen "Röntgenstraße" und "Zeppelinstraße" angelegt worden ist, wird mit einer "Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" gesichert. Der Lärmschutz zur "Breslauer Straße" wird damit weiterhin bereitgestellt. Außerdem wird der Wall mit seiner gut entwickelten, mittlerweile relativ hohen Bepflanzung eine Pufferfunktion auch für die zukünftige Schulnutzung erfüllen.

#### A.6.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Bauverbotszone

Die von Westen kommende Landesstraße 410 ("Görlitzer Straße") wird nach der Kreuzung auf die "Breslauer Straße" nach Süden weitergeführt. Die von Norden im Verlauf der "Breslauerstraße" kommende Kreisstraße 516 endet im nördlichen Kreuzungsbereich. Lt. Information der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr befindet sich die Landesstraße 410 innerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt, die Kreisstraße 516 liegt außerorts und ist als "freie Strecke" einzuordnen. Für den Bereich der freien Strecke an der Kreisstraße war bislang die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone (gem. § 24 I NStrG) zu beachten, die 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der K 516 einzuhalten ist. Innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone sind neben Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstigen baulichen Anlagen (Garagen etc.) auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges (z.B. Regenrückhaltebecken) unzulässig. In der Planzeichnung werden deshalb in diesem Bereich "Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" festgesetzt; die Beschränkungen sind in der textl. Festsetzung Nr. 9 aufgeführt. Damit werden die Regelungen der Bauverbotszone in den Bebauungsplan übernommen und von diesem ersetzt.

Hiervon ist lediglich der westliche Randbereich des Plangebietes betroffen, die "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" befinden sich vollständig innerhalb eines bestehenden Pflanzstreifens.

#### A.6.7 Festsetzungen zur Bepflanzung

#### A.6.7.1 Zu erhaltende Bepflanzung

Am Westrand und Nordrand wird der Baumbestand möglichst weitgehend erhalten (Zuordnungsziffer 1). Hier stehen einige bereits hohe Bäume, die sich günstig auf die zukünftigen Nutzungen auswirken werden, gerade in Hinblick auf die nahe Straße und die eng benachbarte Wohnbebauung. Die Fläche darf von Fuß- und Radwegen in einer Breite von maximal 3 m und einer Maximallänge von 100m unterbrochen werden. Damit ist der dort bestehende Geh- und Radweg der Kreisstraße zulässig.

Am Ost- und Südostrand befinden sich jeweils Baumgruppen, die erhaltenswert erscheinen (s. hierzu Umweltbericht, Teil B der Begründung). Im Bereich mit der Zuordnungsziffer 2 beim jetzigen Lehrer-Parkplatz am "Wellweg" darf die Pflanzfläche durch eine Zufahrt unterbrochen werden. Am "Wellweg" stehen zwei erhaltenswerte Großbäume (Esche und Spitzahorn), die einzeln festge-

#### A.6.7.2 Anzupflanzende Bäume und Sträucher

Am Nordostrand zur Wohnbebauung wird ein Pflanzstreifen festgesetzt, um einen Pufferbereich als Sichtschutz zu schaffen und damit den bestehenden Pflanzstreifen im Westen fortzusetzen.

#### A.7 Nachrichtliche Übernahmen

#### A.7.1 Ferngasleitung

setzt wurden.

Am Nordrand des Plangebietes befinden sich die Gashochdruckleitungen "Sarstedt-Algermissen" GTL 0001003 (PN 16 / DN 200, "Sarstedt-Rethen" GTL 0001031 (PN 16 / DN 200) und "Sarstedt Gymnasium" GTL 0003132 (PN 16 / DN 100) der Avacon. Zu Ferngasleitungen sind Schutzabstände einzuhalten, die von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Nach Abstimmung mit der Avacon als Gasversorger sind laut Grundbucheintrag für die Gashochdruckleitung GTL 0001003 und die Gashochdruckleitungen GTL 0001031 **Schutzstreifen** in einer Breite von **4,00 m** einzuhalten. Die Schutzstreifen werden zur Hälfte vom Rohrscheitel mit 2,00 m jeweils zu beiden Seiten gemessen. Im Plan werden die Lage der Gashochdruckleitungen sowie die Schutzstreifen dargestellt.

Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden können, mit dem Gasversorger im Grundsatz nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.

Ebenso dürfen Gashochdruckleitungen nicht überbaut werden. Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen sind zwingend mit dem Versorger abzustimmen. Ob vorhabenbezogen Ausnahmen von diesen Regelungen erfolgen können (z.B. bei Überbauung durch Wege), kann nur durch den Versorger beurteilt und zugelassen werden.

Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten (s. Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW 125-B1). Tiefwurzelnde Bäume müssen mind. 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten.

Derzeit wird geprüft, die diagonal verlaufende Ferngasleitung zurückzubauen und an den West- bzw. Nordrand zu verlegen, um das Baufeld nicht weiter einzuschränken (s. hierzu Kap. A.6.5).

#### A.7.2 Höhenangaben

Zur Darstellung der Höhen über Normal Null wurden eingemessene Kanaldeckelhöhen als Höhenbezugspunkte in den Plan aufgenommen.

#### A.8 Immissionen - Schall

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose (DEKRA Automobil GmbH, 26.03.2021) erarbeitet, um die Verträglichkeit der bestehenden und geplanten Nutzungen (Verkehr, Gewerbe, Wohnen und Schule) miteinander sicherzustellen.

#### A.8.1 Straßen und Schienenverkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken Emissionen des Verkehrs auf der "Breslauer Straße" (L 410, K 516) durch Kraftwagen und die Stadtbahnlinie 1 ein. Etwa 550 m westlich verläuft die DB-Schienenstrecke Nr. 1732. Eine Wohnnutzung wird nicht angenommen (Hausmeisterwohnungen wären separat zu berechnen). Nachts erfolgt keine schutzbedürftige Nutzung von Schulgebäuden. Für das Verkehrsaufkommen auf der "Breslauer Straße" und am "Wellweg" wird ein Prognosewert für den Zeitraum 2030/35 angenommen. Der durch das Plangebiet verursachte Lärm kann als enthalten angenommen werden. Der Kreuzungsbereich wurde berücksichtigt, ebenso der vorhandener Lärmschutzwall (im B-Plan Nr. 26), die Straßenbahn und die Bahnlinie mit Güter- und Personenzügen. Es wurde mit freier Schallausbreitung gerechnet, d.h. eine Abschirmung durch die geplanten Schulgebäude wurde nicht berücksichtigt.

Der für Schulen heranzuziehende Immissionsgrenzwert (IGW) der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von tags (6-22h) IGW<sub>T</sub>= 57 db(A) wird bei freier Schallausbreitung im westlichen Plangebiet überschritten. Als obere Grenze des Abwägungsbereiches muss der Grenzwert der VLärmSchR 97 mit tags (6-22h) GW<sub>T</sub>= 67 db(A) angesehen werden. Auf den Pausen- und Außenspielräumen sollte eine ausreichende Kommunikation möglich sein, so dass mindestens der Orientierungswert eines "Mischgebietes" (DIN 18005-1) nicht wesentlich überschritten wird. Dies kann in der Ausbauplanung auch durch Eigenabschirmung der Gebäude erreicht werden. Der sog. "Schienenbonus" sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vom Gutachter nicht angewendet werden.

Für die relevanten Unterrichts- und Aufenhaltsräume ergeben sich im westlichen Bereich des Plangebietes relativ hohe maßgebliche Außenlärmpegel ( $L_a > 65$  dB), die den Lärmpegelbereichen IV bis V entsprechen; die östlichen Bereiche entsprechen dem häufigen Lärmpegelbereich III.

Im Plangebiet sind im Ergebnis passive Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, es erfolgen dementsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan. Bei maßgeblichen Außenlärmpegeln größer als 65~dB~(La>65~dB) sind schalldämpfende Lüftungssysteme erforderlich, die auch bei geschlossenen Fenstern für den notwendigen Luftwechsel sorgen. Die geforderte Luftschalldämmung darf dabei nicht unterschritten werden. Es wird davon ausgegangen, dass Wohnräume ausgeschlossen sind.

Im Bebauungsplan werden nicht Lärmpegelbereiche, sondern die maßgeblichen Außenlärmpegel zeichnerisch festgesetzt. Dadurch ist in der baulichen Umsetzung eine genauere Feinsteuerung der anzuwendenden Bauschalldämmmaße möglich.

Da die schalltechnischen Berechnungen die Eigenabschirmung einer möglichen Gebäudeanordnung nicht enthalten, empfiehlt der Gutachter im Rahmen der Gebäude- und Detailplanung eine schalltechnische Untersuchung, da für die Nord-, Ost- und Südfassaden aufgrund der Eigenabschirmung der Gebäude geringere Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm zu erwarten sind. Dadurch kann sich eine Verringerung der für diese Fassaden zu berücksichtigenden Außenlärmpegel ergeben.

#### A.8.2 Anlagenlärm (Gewerbe und Rettungswache)

Da sich nordwestlich des Plangebietes ein Gewerbegebiet innerhalb des B-Planes Nr. 34 mit festgesetzten, flächenbezogenen Schalleistungspegeln befindet, wurden die Schallimmissionen daraus auf das Plangebiet ermittelt. Ebenso wurden die Immissionen der geplanten Rettungswache und der südlichen Schul- und Parkplatznutzungen orientierend miteinbezogen.

Im Ergebnis sollte bei der Planung neuer Gemeinbedarfsnutzungen der Orientierungswert für Mischgebiete mindestens eingehalten werden.

Es ist zu beachten, dass bei regelmäßigem Einsatz des Martinshorns durch die Rettungswache die Grenzwerte im südwestlichen Plangebiet überschritten werden können, und ggf. schallempfindliche

Nutzungen in diesen Bereichen nicht möglich sein könnten (s. Anhang 4.5 des Gutachtens). Ebenso können Nutzungseinschränkungen im südöstlichen Plangebiet durch den Betrieb des benachbarten Schulhofes der Schiller-Oberschule erfolgen.

#### A.8.3 Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft

Die im Plangebiet möglichen Schul- und Parkplatznutzungen einschließlich des Busverkehrs wurden hinsichtlich der Einwirkungen auf die umliegende Wohnnachbarschaft orientierend untersucht.

Aus schalltechnischer Sicht ist die Anordnung eines Schulgebäudes im nördlichen Plangebiet sinnvoll, so dass eine Abschirmung der Geräusche einer südlich gelegenen Schulhofnutzung in Richtung der der nördlichen Wohnbebauung vorliegt (s. Bebauungsentwurf).

Durch die Nutzung des bestehenden Lehrerparkplatzes im Nachtzeitraum kann der Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet überschritten werden. Eine Nutzung des bestehenden Lehrerparkplatzes im Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) ist organisatorisch zu unterbinden.

In der Gesamtbetrachtung wird dann der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet (WA) von tags IRWt,wA = 55 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

#### A.9 Ver- und Entsorgung

#### A.9.1 Frischwasser, Abwasser, Gas

Das Plangebiet kann an das bestehende Netz der Versorgung mit **Frischwasser** angeschlossen werden. Die Abführung des **Abwassers** erfolgt in das vorhandene Kanalsystem. Ebenso ist der Anschluss an das bestehende Gasnetz möglich.

#### A.9.2 Oberflächenwasser

In Bezug auf das anfallende **Oberflächenwasser** wird textlich festgesetzt, dass auf dem Grundstück eine Regenrückhaltung oder Versickerung stattfinden muss. Damit wird eine zeitverzögerte Einleitung des Oberflächenwassers sichergestellt, mit der die bestehenden Systeme entlastet werden.

Lt. Information der Stadt Sarstedt ist die Einleitungsmenge in den Regenwasserkanal begrenzt auf maximal 55 l/s\*ha bezogen auf den 5-jährigen 15-Minutenregen. Darüber hinausgehende Mengen müssen auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Eine offene Rückhaltung (z.B. Teich) ist, in jedem Fall auf dem Schulgelände, aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Eine Rückhaltung ist auch während der Bauphase erforderlich.

Es wird empfohlen, versickerungsfähige Beläge (Pflaster, wassergebundene Decke) einzusetzen, wo dies möglich und zweckmäßig ist, um die abzuleitende Menge des Oberflächenwassers zu reduzieren und eine Verdunstung zu begünstigen.

In Bezug auf eine **Versickerung** des Oberflächenwassers wurde durch den Bodengutachter (Dr. Röhrs & Herrmann, Stellungnahme vom 02.03.21) festgestellt, dass innerhalb des unterhalb der Geländeauffüllungen anstehenden Lösslehms eine fachgerechte Versickerung nicht möglich ist. Unterhalb der Bodenschicht des Lösslehms ab frühestens 2,80 m unter der Geländeoberkante (GOK) wurden jedoch fluviatile Sande und Kiese in Mächtigkeiten größer 1 m angetroffen. Diese werden prinzipiell als versickerungsfähig eingestuft, es ist aber eine weitere Überprüfung vor Planungsbeginn zu empfehlen. Allerdings führen die fluviatilen Sande und Kiese im Baufeld Grundwasser, so dass hier beim Bau einer Versickerungsanlage (bspw. Mulden oder Rigolen) gemäß DWA A-A 138 ein erforderlicher Mindestabstand von 1 m zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem angegebenen

Bemessungswasserstand des Grundwassers (1,80 m u.GOK bzw. 66 m ü. NHN) herzustellen wäre. Die bis unterhalb des Bemessungswasserstands reichenden bindigen Bodenschichten (Geländeauffüllungen und Lösslehm bzw. Sandstreifenlöss) müssten dabei bis zu den fluviatilen Sanden und Kiesen durch ausreichend durchlässiges Bodenmaterial ausgetauscht werden.

#### A.9.3 Brandschutz

Der **Vorbeugende Brandschutz** des Landkreises Hildesheim teilt mit, dass zu allen Baugrundstücken, die mehr als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt sind, gemäß § 4 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sowie § 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge anzulegen sind. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehrzufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mindestens 3,00 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t-Fahrzeuge befestigt sein.

Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss (für die ausgewiesene Nutzung Schulzentrum) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m³/h) zur Verfügung gestellt werden.

Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen. Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 800 l/min (48 m³/h) aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf. Wenn die erforderliche Löschwassermenge durch die Hydranten nicht sichergestellt werden kann, muss dementsprechend ein unterirdischer Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 hergestellt werden. Hierfür wäre ein gesonderter Bauantrag erforderlich.

Lt. Auskunft der Wasserversorgung (Stadt Sarstedt) kann die erforderliche Wassermenge teilweise mit 48 m³/h über das bestehende Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden, ein höherer Löschwasserbedarf ist durch unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Zisternen, Brunnen) im Plangebiet zu decken.

#### A.9.4 Elektrizität, Telekommunikation

Das Plangebiet kann an die bestehenden Netze der **Elektrizität** und der **Telekommunikation** angeschlossen werden.

Die Avacon teilt mit, dass für innerhalb des Plangebietes befindliche **Fernmeldekabel** ein Schutzbereich von je 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Kabelachse einzuhalten ist. Außerdem wird ein Schutzbereich von je 1,00 m über und unter den Fernmeldekabeln benötigt.

Durch die Avacon wurde außerdem mitgeteilt, dass eine neue **Trafostation** für das Gymnasium und die Rettungswache erforderlich wird. Hierfür stehen Flächen innerhalb des Plangebietes und angrenzend im Bereich der Straße "An der Sporthalle" zur Verfügung. Die Positionsbestimmung erfolgt im Rahmen der abschließenden Ausbauplanung.

Zur elektrischen Versorgung sollen It. Kreistagsbeschluss des Landkreises Hildesheim auch Photovoltaikanlagen beitragen.

#### A.10 Bodenarchäologie

Lt. Information der Denkmalpflege des Landkreises Hildesheim sind im Umfeld der geplanten Maßnahme bereits archäologische Funde und Befunde bekannt (Fund-Nrn. 3, 4, 9, 14, 18 und 34-38). Daher sind jegliche Erdarbeiten im Plangebiet, die auf bisher unbebauten Flächen stattfinden sollen, mit genügend zeitlichem Vorlauf - vor den eigentlichen Bauarbeiten - facharchäologisch nach den Grabungslinien des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege zu untersuchen.

Auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der archäologischen Untersuchung wird hingewiesen. Die alleinige Meldepflicht von Funden und Befunden reicht in diesem Fall nicht aus.

Ebenso wird seitens der Denkmalpflege auf die §§ 10, 12-14 und 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hingewiesen. Es wird mitgeteilt, dass das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat II, Archäologie, gem. § 20 Abs. 2 NDSchG hergestellt wurde.

Eine Sondierung der bislang unbebauten Flächen kann erst nach Erlangung der Planreife gemäß § 33 BauGB dieses Bebauungsplanes erfolgen.

#### A.11 Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN eine Luftbildauswertung hat mitgeteilt, dass für das Plangebiet kein Handlungsbedarf, und damit kein Kampfmittelverdacht besteht.

#### A.12 Bergbau

Durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wurde auf möglicherweise bestehende Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) hingewiesen.

Eine Prüfung des Grundbuchs von Sarstedt ergab, dass eine ehemals bestehende Dienstbarkeit zur Duldung der Gewinnung von Kalisalzen 1979 wegen Eintragung einer selbstständigen Salzabbaugerechtigkeit gelöscht wurde. Der Eintrag der Salzabbaugerechtigkeit wurde 1981 gelöscht.

Das Salzgrundbuch von Sarstedt bezieht sich auf Abbaurechte der Kali und Salz AG Kassel; der Gerechtigkeit liegen Kaliverträge von 1903 und 1970 zugrunde. Unter der Beschreibung der Gerechtigkeit findet sich die Festlegung, dass nur die nicht mit Gebäuden bebauten Grundstücke dem Vertrag unterliegen (das Plangebiet ist überbaut). Das Flurstück des Plangebietes wird nicht im Salzgrundbuch geführt.

Mit eMail vom 23.03.2021 hat die K+S Minerals and Agriculture GmbH aus Kassel bestätigt, dass keine Bohr- und Schürfrechte im Plangebiet bestehen. Der bestehende Abbauvertrag gilt für das Flurstück nicht; außerdem liegt das Flurstück des Plangebietes außerhalb des Bewilligungsfeldes für den Abbau.

Damit existieren keine Salzabbaugerechtigkeiten im Plangebiet.

#### A.13 Bebauungsentwurf

Der Begründung ist als Anlage ein Bebauungsentwurf zur Illustration beigefügt. Der Entwurf stellt hinsichtlich der Bebauungsformen, der Lage der Bebauung, der Bauflächenaufteilung und Standorte zu pflanzender Bäume eine von mehreren Möglichkeiten dar. Er ist unverbindlich.

## A.14 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet umfasst insgesamt: davon sind ausgewiesen als:	rd. 48.740 qm	(100 %)
- Flächen für den Gemeinbedarf - Schule davon in Überlagerung:	rd. 46.884 qm	(96 %)
<ul> <li>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</li> <li>Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern</li> </ul>	rd. 520 qm	
(Zuordnungsziffer 1):	rd. 4.892 qm	
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern		
(Zuordnungsziffer 2):	rd. 161 qm	
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern		
(Zuordnungsziffer 3):	rd. 735 qm	
- Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Allgemeinheit		
zu belastende Flächen, Zuordnungsziffer 1	rd. 2.546 qm	
- Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Gasversorgers		
(avacon) zu belastende Flächen, Zuordnungsziffer 2	rd. 839 qm	
- Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	rd. 1.693 qm	
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen (Bauverbotszone)	rd. 1.189 qm	
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - ÖPNV	rd. 1.856qm	(4%)

#### Teil B: Umweltbericht

#### B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme um. Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu benennen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung ein. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan auszuarbeiten, Anlage 1 des BauGB führt die Bestandteile des Umweltberichtes auf.

Die Stadt Sarstedt beteiligt nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 "Am Schulzentrum".

#### B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

#### B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

In der Ortschaft Sarstedt soll das bestehende Gebäude des Gymnasiums am Wellweg bei laufendem Schulbetrieb durch einen Neubau ersetzt werden. Schulträger ist der Landkreis Hildesheim. Zusätzlich zu dem Schulneubau soll auf den zukünftig geräumten Flächen die Ansiedlung weiterer Einrichtungen mit einer öffentlichen Zweckbestimmung wie Mehrzweckgebäude und Angebote für Kinder, Jugendliche oder Senioren möglich sein. Das Plangebiet liegt inmitten der Ortslage von Sarstedt, ringsum grenzen bebaute Flächen an. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 schafft die Stadt die rechtlichen Voraussetzungen für bauliche Entwicklung. Für das Vorhaben setzt der Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche sowie eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche für die verkehrliche Erschließung und die Zuwegung zur geplanten Rettungswache südwestlich des Plangebietes fest. Zusätzlich wird die vorhandene Gehölzvegetation in Teilen gesichert.

#### B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum

Die Ortschaft Sarstedt liegt am Ostrand der Leinetalung, die den Übergang der naturräumlichen Haupteinheiten "Calenberger Lössbörde" und "Braunschweig - Hildesheimer Lössbörde" markiert. Im Börderaum mit den fruchtbaren Lössböden bestimmen weite Ackerflächen die flachwellige bis leicht hügelige Landschaft. Lediglich kleinflächige, lineare oder punktuelle Vegetationsstrukturen gliedern den Raum, der Waldanteil ist insgesamt gering. Die breite Niederung der Leine durchzieht mit vielen Seen des Nassabbaus die Börde von Süden nach Norden. Grünland und Ackerflächen ersetzen fast überall die natürlichen Waldgesellschaften. Das Tal selbst wird von einem nicht sehr hohen, aber meistenorts deutlich wahrnehmbaren Abfall der benachbarten Räume begrenzt. Im Süden greift das Innerstebergland mit den Giesener Bergen als nördlichstem Ausläufer der Mittelgebirgsschwelle weit in die Börde aus. Ein Teil der Giesener Berge ist bewaldet, im Osten begleitet die Innerste den Buntsandsteinrücken. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Raum Sarstedt auf den basenreichen Standorten ein Waldmeister-Buchenwald mit Übergängen zu einem Flattergras-Buchenwald. In den Niederungsbereichen von Leine und Innerste fänden sich Weiden-, Erlen-

Eschen- und Hartholzauwälder in Durchdringung mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern. Im Bergland dominierten in Abhängigkeit der Standortbedingungen Wälder verschiedener Ausprägung mit Dominanz der Buche.

#### B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 128/5 (teilweise), 128/4 und 128/6, Flur 5, Gemarkung Sarstedt.

Das Plangebiet umfasst insgesamt:	rd. 48.740 qm	(100 %)
davon sind ausgewiesen als:		
- Flächen für den Gemeinbedarf - Schule	rd. 46.884 qm	(96 %)
davon in Überlagerung:		
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	rd. 520 qm	
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern		
(Zuordnungsziffer 1):	rd. 4.892 qm	
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern		
(Zuordnungsziffer 2):	rd. 161 qm	
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern		
(Zuordnungsziffer 3):	rd. 735 qm	
- Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Allgemeinheit		
zu belastende Flächen, Zuordnungsziffer 1:	rd. 2.546 qm	
- Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Gasversorgers		
(avacon) zu belastende Flächen, Zuordnungsziffer 2:	rd. 839 qm	
- Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	rd. 1.693 qm	
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen (Bauverbotszone)	rd. 1.189 qm	
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - ÖPNV	rd. 1.856 qm	(4%)

#### B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

#### **B.1.2.1** Fachgesetze und Fachverordnungen

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. der Neube-kanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 19.06.2020) maßgeblich. Weitere Anforderungen des Umweltschutzes enthalten die Bodenschutz- und Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen.

#### B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** (2016) für den Landkreis Hildesheim weist der Stadt Sarstedt und dem näheren Umfeld des Plangebietes verschiedene Funktionen zu:

- als Mittelzentrum fallen der Kleinstadt Schwerpunktaufgaben hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsstätten zu, die Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich vorrangig auf bauleitplanerisch gesicherten Flächen sowie im Rahmen der Innenentwicklung vollziehen;
- südwestlich des Plangebietes liegt die Einmündung der Görlitzer Straße in die Breslauer Straße, beide Verkehrswege sind Vorranggebiete "Straßen von regionaler Bedeutung";
- östlich längs der Breslauer Straße verläuft ein Vorranggebiet "Stadtbahn", auf dieser Trasse verkehrt die Stadtbahn der Linie 1 von Langenhagen über Hannover nach Laatzen und Sarstedt.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 1993) für den Landkreis Hildesheim formuliert für die unterschiedlichen Landschaftsräume des Kreisgebietes naturraumbezogene Leitbilder. Der Schwerpunkt liegt auf dem unbesiedelten Außenbereich. Für die Lössbörden spricht der LRP ganz allgemein von der Bewahrung der Siedlungsstruktur der alten Haufendörfer und der charakteristischen offenen Landschaftsstruktur. Eine besondere Bedeutung kommt den Flussauen mit teils naturnahen Charakter zu. Das hochwertige Naturgut Boden ist nachhaltig zu sichern und so zu nutzen, dass die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt. Explizite Aussagen zum besiedelten Bereich und insbesondere zum Stadtraum von Sarstedt fehlen. Allerdings gelten die Hinweise des Planwerkes zum Schutz von Großbäumen auch für die Ortslage.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Sarstedt stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Einrichtung "Schule" und sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen dar. Im Nordwesten zeigt der F-Plan im Übergang zum angrenzenden Wohngebiet eine Fläche für Aufschüttungen und eine Grünfläche. Im Südwesten zeigt die Darstellung das Planzeichen für eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche.

#### B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung

Im Geltungsbereich liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG oder andere wertvolle Bereiche kommen nicht vor. In einer Entfernung von rund 1 km zum Plangebiet befinden sich südlich der Ortslage die Landschaftsschutzgebiete "Hottelner Rotten" (LSG HI 041) und "Unterer Bruchgraben" (LSG HI 007). Die durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Leine und der Innerste liegen weit abgesetzt westlich und südlich des Plangebietes. Alle aufgeführten Gebiete sind von der anstehenden Planung nicht betroffen.

#### B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

#### **B.2.1** Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Für den Geltungsbereich werden nachfolgend der derzeitige Umweltzustand einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen beschrieben. Das Untersuchungsgebiet umfasst vollständig den gesamten Geltungsbereich sowie im Einzelfall die direkt angrenzenden Flächen.

#### **B.2.1.1** Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

Eine schalltechnische Untersuchung stellt die vorhandenen Schallimmissionen dar (DEKRA 2021). Das Plangebiet ist durch Lärmeinträge vorbelastet, die hauptsächlich von den westlich liegenden Verkehrstrassen der Stadtbahn (Linie 1), der Breslauer Straße und einer Schienenstrecke mit Güterund Personenzügen verursacht werden. Die Straßenverbindung dient dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Daneben emittieren Geräusche aus dem nordwestlich des Plangebietes liegenden Ge-

werbegebiet und von den südlich gelegenen Schul- und Parkplatznutzungen. Hier plant die Stadt zusätzlich die Ansiedlung einer Rettungswache. Bei Einsatz des Martinshorns können kurzzeitig deutlich erhöhte Geräuschpegel auftreten.

Vom Schulgelände gehen insbesondere zum Schulbeginn und Schluss sowie in den Pausenzeiten Geräuschemissionen aus, die zum einen der PKW- und Busverkehr, zum anderen spielende Schulkinder im Außenbereich verursachen. Geräusche durch Kinder stuft das Bundes-Immissionsschutzgesetz im Gegensatz zu anderen Lärmquellen grundsätzlich als sozialadäquat ein. Damit sind sie in aller Regel hinzunehmen, auch wenn die Lärmpegel der Geräusche die Werte aus gesetzlichen Regelwerken übersteigen. Durch die Nutzung des bestehenden Lehrerparkplatzes im Nordosten des Plangebietes kann im Nachtzeitraum der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet an der nördlichen und östlichen Wohnbebauung überschritten werden.

#### B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

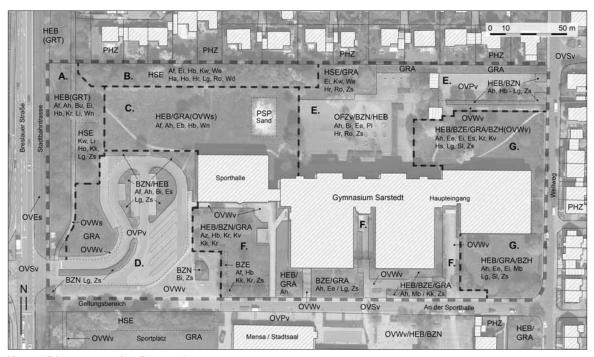
#### **Biotoptypen**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Ortslage, im Norden und Osten bestimmen Wohngebiete mit Einfamilienhäusern und Ziergärten das Erscheinungsbild. Der Wellweg begrenzt den Planbereich im Osten. Längs der Westgrenze erstreckt sich eine breite Verkehrstrasse mit den Schienensträngen der Stadtbahn und der Breslauer Straße. Im Süden liegt neben einer Erschließungsstraße ein Sportplatz und mehrere größere Gebäude mit öffentlichen Nutzungen wie Mensa / Stadtsaal, Sporthalle und die Schiller-Oberschule. Das Plangebiet umfasst neben dem Schulgebäude das Außengelände der Schule. Hier befinden sich der Schulhof sowie Verkehrs-, Wege- und Grünflächen. Die Grünflächen sind als Rasenflächen mit größeren Einzelgehölzen und teils älteren Gehölzpflanzungen gestaltet. Zur näheren Charakterisierung ist der Geltungsbereich in gut zu unterscheidende und abgrenzbare Einzelbereiche gegliedert:

- Bereich A.: Gehölzbestand mit überwiegend älteren, großkronigen Einzelbäumen der Arten Buche, Eiche, Hainbuche, Linde, Rosskastanie und Walnuss, daneben beinhaltet der
  Bereich ein Gebüsch aus mehreren großkronigen Linden, Weichselkirschen und
  Laubsträuchern;
- Bereich B.: Gehölzbestand aus größeren Laubbäumen und Sträuchern im Bereich eines Erdwalles, vorhandene Arten sind Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Rosskastanie, Steinweichsel und Baumweide sowie diverse Laubsträucher der Arten Haselnuss, Hundsrose, Roter Hartriegel, Schwarzer Holunder und Weißdorn;
- **Bereich C.**: weite Rasenfläche mit großkronigen Einzelbäumen und Baumgruppen, im Osten befindet sich ein kleineres Sandspielfeld;
- Bereich D.: großflächige Verkehrsanlage mit Parkplätzen und Haltestellen für Schulbusse, die Verkehrsfläche ist eingefasst von Rasen und Ziergehölzpflanzungen mit wenigen Einzelbäumen;

- Bereich E.: Asphaltfläche des Schulhofes mit Spielgeräten, kleineren Einzelbäumen und Zierstrauchpflanzungen, im Norden befinden sich Spielangebote in einer Fläche mit Großgehölzen, im Nordosten liegt eine größere Stellplatzfläche mit einer Baumreihe und einem Fußweg im Süden sowie mehreren Einzelbäumen an der Zufahrt zum Wellweg;
- **Bereich F.**: Vorbereich des Schulgebäudes mit Wegen, Fahrrad-Stellflächen und Aufenthaltsbereichen, eingebettet in Rasenflächen mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Gebüschen:
- **Bereich G.**: Rasenflächen mit Einzelbäumen und Gehölzgruppen bilden den Abschluss des Plangebietes im Osten, entlang des Wellweges wächst eine Liguster-Schnitthecke.

Die Karte der Biotoptypen im Bestand zeigt die Verhältnisse vor Ort. Jede Fläche ist im Regelfall einem Biotoptyp zugeordnet und mit einem Code gekennzeichnet. Bei der kleinräumigen Vergesellschaftung zweier Biotoptypen trennt ein Schrägstrich die Codes, ein in Klammern gesetzter Nebencode bezeichnet einen schwächer ausgeprägten Biotoptyp. Gestrichelte Grenzlinien zwischen einzelnen Biotoptypen zeigen unscharfe Übergänge. Die Kürzel der Gehölzarten stehen hinter den entsprechenden Codes für die Biotoptypen, die vorkommenden Baumarten werden zuerst genannt, es folgen die Straucharten.



Karte: Biotoptypen im Bestand

Folgende Biotoptypen und Wertigkeiten sind vorhanden (Benennung gemäß v. Drachenfels 2020). Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt (v. Drachenfels 2012). Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die Wertstufen sind die Naturnähe, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum.

<u>Codes</u>	Bezeichnung des Biotoptyps	<u>Bewertung</u>
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe I
GRT	Trittrasen	Wertstufe I
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	Wertstufe II
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	Wertstufe I
BZH	Zierhecke	Wertstufe I

HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	Wertstufe III
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	ohne Zuordnung
PHZ	neuzeitlicher Ziergarten	Wertstufe I
PSP	Sportplatz/Spielfeld	Wertstufe I
OVS	Straße	Wertstufe I
OVP	Parkplatz	Wertstufe I
OVE	Gleisanlage	Wertstufe I
OVW	Weg	Wertstufe I
OFZ	befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	Wertstufe I
Zusatz "v"	versiegelte Fläche (Asphalt, Pflaster, Schotter)	-
Zusatz "s"	teilversiegelte Fläche (Schotter, wassergeb. Decke)	-

#### Gehölzarten

acrioizarta	<del>'</del>
Af	Feldahorn (Acer campestre)
Ah	Spitzahorn, Bergahorn (Acer platanoides, Acer pseudoplatanus)
Az	Zierahorn wie Silberahorn (Acer saccharinum)
Bi	Birke (Betula pendula)
Bu	Buche (Fagus sylvatica)
Eb	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Ei	Eiche (Quercus robur, Q. petraea)
Es	Esche (Fraxinus excelsior)
На	Hasel (Corylus avellana)
Hb	Hainbuche (Carpinus betulus)
Но	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hr	Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Kk	Kornelkirsche (Cornus mas)
Kr	Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)
Κv	Vogelkirsche (Prunus avium)
Kw	Weichselkirsche (Prunus mahaleb)
Lg	Liguster (Ligustrum vulgare)
Li	Linde (Tilia cordata, T. × europaea)
Mb	Mehlbeere, mehrere Arten (Sorbus aria, S. intermedia, S. latifolia)
PI	Platane (Platanus x hispanica)
Ro	Rose (Rosa canina u.a.)
SI	Schlehdorn (Prunus spinosa)
Wd	Weißdorn (Crataegus laevigata, C. monogyna)
We	Baumweide (Salix alba, S. fragilis u.a.)
Wn	Walnuss (Juglans regia)
Zs	Zierstrauch wie Felsenbirne, Feuerdorn, Schneebeere, Weißer Hartriegel u.a. (Amelan-
	chier lamarckii, Cornus alba, Pyracantha coccinea, Symphoricarpos spec., Cornus alba)

Die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld haben für das Schutzgut überwiegend lediglich einen sehr geringen bis geringen Wert (Wertstufe 1 und 2). Als naturnähere Elemente erreichen die Siedlungsgehölze mit überwiegend heimischen Arten im Norden und Nordwesten die mittlere Wertstufe 3. Die umfangreich vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen innerhalb anderer Biotoptypen bleiben ohne Einstufung, wie alle übrigen Gehölzbestände erhöhen sie die Strukturvielfalt des Planungsraumes erheblich. Aufgrund weitgehend fehlender höherwertiger Bereiche ist das Planungsgebiet insgesamt nur von geringer Bedeutung und in kleineren Teilen von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.

#### Faunistische Belange - Tierarten

Trotz der starken anthropogenen Überformung bietet der Geltungsbereich und das direkt angrenzende Umfeld mit den vorhandenen Habitatstrukturen potenziellen Lebensraum für Tierarten des Siedlungsraums. Mit der Planaufstellung sind die Belange des Artenschutzes zu betrachten und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren. Die Begutachtung durch einen Sachverständigen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten. Um einen Überblick über das Lebensraumpotenzial zu erhalten, wurde ein Untersuchungsrahmen für eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung abgesteckt:

- Potenzialbetrachtung der existierenden Lebensraumstrukturen im Hinblick auf höhlen- und spaltenbewohnende Vögel und Säugetiere (Fledermäuse, kleine Säuger wie die Haselmaus)
- Ermittlung vorhandener Baumhöhlen und möglicher Quartiere an Gebäuden (insbesondere für Fledermäuse)
- eine gesonderte Revierkartierung der Brutvögel ist nicht vorgesehen, hier wird von einem Vorkommen weitverbreiteter "Allerweltsarten" ausgegangen

Die Potenzialkartierung ergab, dass am Baumbestand im Plangebiet sowie an den Gebäuden Habitatstrukturen vorhanden sind. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten, sonstigen Kleinsäugern und diversen Vogelarten genutzt werden (FLU 2020). Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse erfolgte im Januar 2021 eine erneute Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Gutachter zum weiteren Vorgehen. Die Erfassung des tatsächlichen Vorkommens von Fledermausarten mit mehreren Kartiergängen und zusätzlichem Einsatz technischem Equipments war notwendig, der Untersuchungszeitraum erstreckte sich bis Ende Mai 2021. Bezüglich der Brutvögel war im Außenraum keine Felduntersuchung erforderlich, am Gebäude erfolgen keine gesonderten Kartierungen.

Die akustische Erfassung im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen in den Monaten April und Mai 2021 ergab Lautaufnahmen, die sich auf sechs Fledermausarten und die beiden Artenkomplexe Myotis spec. und Nyctaloide verteilen, Zwergfledermäuse dominieren sehr deutlich. (Passior 2021). Die ermittelten Rufe der verschiedenen Fledermausarten belegen die Bedeutung des Schulgeländes und seiner Umgebung als regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat. Der Verlauf der Straße "An der Sporthalle" eignet sich sehr gut als Flugkorridor zur Vernetzung der Fledermausgebäudequartiere östlich des "Wellweges" mit den Jagdhabitaten der Feuchtgebiete der Leine- und Innersteauen sowie den Kiesteichen im Westen. Einige Bestandsbäume innerhalb des Geltungsbereiches weisen fledermaustaugliche Höhlungen oder Spalten haben. Auch die drei vorhandenen Vogelnistkästen können von Fledermäusen genutzt werden. An den Gebäuden konnten im Rahmen dieser Untersuchung, außerhalb der Wochenstubenzeit, keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden.

Um dass typische Sommerquartierschwärmen und potenziell vorhandener Fledermauswochenstuben zu erfassen, empfahl der Gutachter weitere, bis Ende Juli 2021 dauernde Untersuchungen. Diese wurden beauftragt.

#### B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebens-

raum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Sarstedt liegt am östlichen Rand der Leineaue. Im Umfeld des Plangebietes überdeckt weichselkaltzeitlicher Löss die pleistozäne Flussterrasse (NIBIS-Kartenserver). Im Untersuchungsraum entwickelte sich aus dem schluffigen Lockersediment eine mittlere Tschernosem-Parabraunerde. Den Boden zeichnet im Westen und Osten eine sehr hohe, im mittleren Bereich ein hohe effektive Durchwurzelungstiefe aus (Stufe 6 bzw. Stufe 5 auf einer 6-stufigen Skala). Die Versorgung mit pflanzenverfügbarem Bodenwasser ist im Westen und Osten mit Werten von 200 - < 250 mm hoch, ansonsten liegt sie mit 150 - < 200 mm im mittleren Bereich (Stufe 5 bzw. Stufe 4 auf einer 7-stufigen Skala). Das standortbezogene natürliche Ertragspotenzial für die Biomasseproduktion ist im Plangebiet sehr hoch bis äußerst hoch (Stufen 6 und 7 auf einer 7-stufigen Skala). Die Verdichtungsempfindlichkeit liegt für die Tschernosem-Parabraunerde im mittleren Bereich (Stufe 4 auf einer 7-stufigen Skala). Die relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle (Cadmium) ist sehr hoch (Stufe 5 auf einer 5-stufigen Skala). Die Angaben beziehen sich auf weitgehend unbeeinträchtigte Böden mit wenig gestörtem Profil. Böden vergleichbarer Güte und Entwicklungsgeschichte sind im Raum um Sarstedt nicht selten, an weniger beeinträchtigten Standorten sind Parabraunerden aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig.

Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches weist keine besonderen Standorteigenschaften auf, es handelt sich nicht um einen Extremstandort mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Altlasten sind der Stadt Sarstedt nicht bekannt. Nach Feststellung des Umweltamtes (LK Hildesheim) besteht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Verdacht auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen. Die Gefahrenhinweiskarte des LBEG zu Erdfall- und Senkungsgebieten zeigt für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Eintragung (NIBIS-Kartenserver).

Die Bewertung der Lebensraumfunktionen des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad unter Berücksichtigung aktueller Beeinträchtigungen (3-stufigen Skala, Bewertung nach: Breuer 1/2006 INN). Die Böden wurde bereits vor der baulichen Entwicklung der Ortschaft durch die langjährige agrarische Bewirtschaftung überformt und verändert. Mit der Bebauung erfolgte eine partielle Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen, Teilbereiche blieben unversiegelt. Insgesamt handelt es sich innerhalb der unversiegelten Zonen um einen beeinträchtigten Bereich mit gestörten Bodenverhältnissen (Wertstufe II), in den versiegelten Flächen ist der gewachsene Boden zerstört, der natürliche Bodenaufbau fehlt (Wertstufe I). Der Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner bis geringer Bedeutung für das Schutzgut. Der Landkreis Hildesheim hat für das gesamte Kreisgebiet eine "Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung" erstellt (Karte zum RROP 2016). Der Auswertungskarte zufolge weist der Boden im Geltungsbereich eine regional sehr geringe bis geringe Schutzwürdigkeit auf (Stufe 1 und 2 auf einer 5-stufigen Skala). Grund für die Einstufung ist die anthropogene Überprägung mit einem hohen Versiegelungsgrad.

#### **B.2.1.4** Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Die bestehenden **Grundwasser**verhältnisse sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten sowie der Landnutzung (Bewuchs, Versiegelungsgrad) beeinflusst. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im Mittel zwischen 60 und 65 m üNN, das Gelände steigt von Westen mit rund 66,0 üNN nach Osten mit rund 72,0 üNN an. Das Grundwasserstrom fließt großräumig dem natürlichen Gefälle folgend nach Westen. Der Grundwasserflurabstand beträgt auch zu Zeiten des mittleren GW-Hochstandes mehr als 2,00 m. Der Standort kann als grundwasserfern angesprochen werden. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate beträgt im Westen und Nordosten des Plangebietes 150 - 200 mm/a. Im äußersten Westen, in der Mitte und im Südosten sowie in der nächsten Umgebung sinkt die Rate nutzungsbedingt auf Werte von 50 - 150 mm/a. Die Angaben stammen aus dem Zeitraum von 1981 bis 2010 (NIBIS-Kartenserver LBEG). Der Planungsraum insgesamt trägt demnach im Jahresmittel nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei. Bei einer hochdurchlässigen Grundwasserüberdeckung, größeren Grundwasserflurabständen und gleichzeitig hohem Schutzpotenzial der Deckschichten liegt die Gefährdung des Grundwassers im unteren Bereich. Der Planbereich weist sowohl versiegelte als auch unversiegelte Bereiche auf, die Grundwasserneubildung ist aktuell einschränkt.

Im Geltungsbereich kommt kein natürliches **Oberflächengewässer** vor. Im Planungsraum oder daran angrenzend gibt es weder Wasserschutz- noch Heilquellenschutzgebiete. Die gesetzlich gesicherten Überschwemmungsgebiete von Leine und Innerste liegen weit abgesetzt im Westen und Süden außerhalb der Ortslage.

Der Geltungsbereich ist insgesamt von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut.

#### B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Sarstedt liegt im Klimabezirk "Weser-Aller-Gebiet". Das ozeanisch geprägte Klima weist bei milden Wintern und nicht zu heißen Sommern relativ geringe Jahresschwankungen der Lufttemperatur auf. Die mittleren Temperatur liegen im Jahrdurchschnitt bei 8,0 - 9,0° C, im Januar bei 0,0° C und im Juli bei ca. 17,0° C. Die Jahresniederschlagsmenge fällt durch die Lage im Regenschatten des Calenberger Berglandes mit 550 bis 600 mm/a recht gering aus, sie sind verhältnismäßig gleich über das ganze Jahr verteilt. Die Winde wehen vorherrschend aus westlicher Richtung, die Apfelblüte beginnt im Vergleich mit den anderen Gebieten des Landkreises Hildesheim früh (LRP LK Hildesheim 1993).

Das Planungsgebiet zeigt aufgrund der Lage innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs mit einer weitläufigen Bebauung ein Siedlungsklima kleiner Städte. Durch die Ortslage erfahren die Klimaelemente des Freilandes mit einer ausgeprägten Amplitude im Tagesgang der Temperaturen und der Feuchte insgesamt eine leichte Dämpfung. Die Windgeschwindigkeit ist im Mittel niedriger als über freiem Gelände. Im Bereich der Gebäude und sonstiger versiegelter Flächen kommt es zu einer Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur aufgrund von Rückstrahlungseffekten der gespeicherten Wärme. Der ausgleichende Effekt der vorhandenen Vegetationsflächen wirkt lediglich auf das Lokalklima positiv. Eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion bezüglich der Frisch- bzw. Kaltluftproduktion liegt nicht vor. Eine lufthygienische Beeinträchtigung durch Staub- und Schadstoffimmissionen verursacht der Straßenverkehr auf der westlich angrenzenden Breslauer Straße, die belastenden Faktoren sind mikroklimatisch wirksam.

Der Geltungsbereich ist insgesamt lediglich von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut und ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich.

#### **B.2.1.6** Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Die Ortschaft Sarstedt liegt im weiten Talraum der Leine. Der nach Osten leicht ansteigende Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs ohne Bezüge zur freien Landschaft. Die nähere Umgebung bestimmen im Norden und Osten Wohnhäuser mit Gärten, im Süden größere Gebäude des Gemeinbedarfs mit den zugeordneten Freiflächen und im Westen ein Gewerbegebiet. An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches liegen die Stadtbahntrasse und die Breslauer Straße, die sowohl dem örtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dient. Den Geltungsbereich dominiert der ausladende Gebäudekomplex des Gymnasiums, es handelt sich um ein Bauwerk aus den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Daneben umfasst das Plangebiet das Außengelände der Schule mit Wege- und Grünflächen. Im Südwesten und Nordosten liegen größere Verkehrs- und Stellplatzflächen. Neben den baulichen Einrichtungen prägen raumwirksame Gehölzbestände das Gelände. Im Westen und Nordwesten bilden ein Baumhain und ein gemischter Baum- und Strauchbestand wirksame Sichtfilter und Einfassungen. Im übrigen Außenraum wachsen teils ältere und großkronige Bäume und Baumgruppen innerhalb großflächiger Freiräume. Der menschliche Einfluss ist durch die gärtnerische Gestaltung und die Pflegemaßnahmen insgesamt sichtbar.

Der baulich geprägte Planbereich wird auf einer fünf-stufigen Skala der Wertstufe 2, von geringer Bedeutung für das Schutzgut, zugeordnet. Innerhalb der Siedlung ist die typische Eigenart und Vielfalt des Naturraums nicht mehr wahrnehmbar. Allerdings bilden insbesondere die großen Gehölze ein vegetabiles Gegengewicht zur großmaßstäblichen Architektur, sie wirken auch raumprägend in die Umgebung hinein. Die Gehölze ermöglichen eine jahreszeitlich wechselnde Naturwahrnehmung und sind grundlegend für ein Naturerleben im städtischen Raum.

Das Plangebiet hat lagebedingt keine Bedeutung für eine landschaftsbezogene Erholung. Allerdings bietet der Schulfreiraum mit seinen Einrichtungen essentielle Bewegungs- und Spielmöglichkeiten sowie Ruhe- und Rückzugsräume für die Schulkinder des Gymnasiums und kann auch außerhalb der Schulzeiten genutzt werden. Damit erfüllt der die Schule umgebende Freiraum eine wichtige Aufenthalts- und Erholungsfunktion. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung müssen vor allem die Geräusche, ausgehend vom Verkehr auf der Breslauer Straße, genannt werden. Die Schallausbreitung kann bis zu mehrere 100 Meter tief in die seitlich liegenden Räume hineinreichen.

#### B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim weist in einer Stellungnahme hin, dass im Umfeld des Planbereiches bereits archäologische Funde und Befunde bekannt sind (Fund-Nrn. 3, 4, 9, 14, 18 und 34 - 38).

#### B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung bliebe der heutige Bestand im teilversiegelten Zustand mit der bestehenden Schulnutzung erhalten. Das Erscheinungsbild des Geltungsbereiches änderte

sich nicht. Die nicht versiegelten Bodenanteile behielten ihre Puffer- und Filterfunktion sowie die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt. Das Ortsbild innerhalb des Geltungsbereiches änderte sich nicht.

#### B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dabei geht es insbesondere um mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange, die mit der Umsetzung des konkreten Vorhabens verbunden sind.

#### B.2.2.1 Schutzgut Mensch

Im schalltechnischen Gutachten erfolgte eine orientierende Berechnung der Geräusche durch die Schüler auf dem Schulhof sowie Geräusche durch den Bus- und Pkw-Verkehr, um die zu erwartenden Geräuschpegel abschätzen zu können (DEKRA 2021). Im Bereich der nördlich angrenzenden Wohnbebauung kann der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet am Tag um mindestens 6 dB unterschritten werden. Das geplante Schulgebäude ist aus schalltechnischer Sicht sinnvoll im nördlichen Bereich anzuordnen, so kann das Bauwerk Geräusche der Schulhofnutzungen abschirmen.

Für Unterrichts- und Aufenhaltsräume ergeben sich im westlichen Bereich des Plangebietes durch die Vorbelastungen relativ hohe maßgebliche Außenlärmpegel (DEKRA 2021). Daher sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Außenlärmpegeln größer als 65 dB sind schalldämpfende Lüftungssysteme vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern für den notwendigen Luftwechsel sorgen. Der Bebauungsplan setzt die maßgeblichen Außenlärmpegel zeichnerisch festgesetzt. Dies ermöglicht eine Feinsteuerung der anzuwendenden Bauschalldämmmaße in der baulichen Umsetzung.

Für den laufenden Schulbetrieb entstehen erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauzeit neuer Gebäude und Verkehrswege sowie während der Geländeräumung. Zu nennen sind der Baulärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Montagearbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen wirken hauptsächlich auf den Geltungsbereich und weniger auf die nähere Umgebung. Mit der angedachten Ansiedlung weiterer Einrichtungen mit einer öffentlichen Zweckbestimmung kann insbesondere das Verkehrsaufkommen leicht steigen.

#### **B.2.2.2** Schutzgut Arten und Biotope

Die aktuelle Lebensraumqualität des Plangebietes ist durch die menschliche Überformung geprägt. Einer Umsetzung der geplanten Bebauung kann je nach Umfang einen Großteil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches betreffen, auch Bäume und Gehölzbestände können entfernt werden. In diesem Zusammenhang ist die Baumschutzsatzung der Stadt zu beachten (Stadt Sarstedt 1989). Geschützt sind alle Laubbäume ab einem Stammumfang von 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Die Stadt kann nach Darlegung der Gründe eine Ausnahme von den Regelungen der Satzung erteilen. Im Anhang befindet sich eine Liste mit den Bäumen und Groß-

sträuchern, deren Entfernung im Zuge von Baumaßnahmen möglich ist. Gesondert gekennzeichnet sind die Gehölze, die nach Baumschutzsatzung geschützt sind. Eine beigefügte Karte zeigt die Standorte der Gehölze.

Die Planung betrifft keine naturschutzrechtlich gesicherten Bereiche. Bei einem Abriss von Gebäuden und der Neubebauung kann es zur Zerstörung und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Kleinsäugern und Brutvögeln im Bereich der bestehenden Gebäude und dem Baum- und Gehölzbestand kommen. Die Auswirkungen auf Tiere des Siedlungsraumes und deren Habitate kann nach einem Abschluss der derzeit laufenden Untersuchungen differenziert dargestellt und bewertet werden. Ergebnisse werden der Naturschutzbehörde für die weitere Abstimmung im Verfahren vorgelegt.

#### B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Plangebiet ist bereits zu rund 50 % bebaut und versiegelt. Das Bauleitplanverfahren bereitet eine mögliche zusätzliche bauliche Nutzung in einer Größe von rund 30 % vor, dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Versiegelung, Bodenaustausch sowie Bodenverlagerung. Der besonders fruchtbare und daher schutzwürdige Oberboden wird im Zuge des Ausbaus abgetragen. Darüber hinaus kann baubedingt bei einem flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge der Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten für den Schulneubau werden mit der Räumung des derzeitigen Gebäudebestandes voraussichtlich Flächen entsiegelt. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.

#### **B.2.2.4** Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung liegt innerhalb der Vegetationsflächen im mittleren Bereich, die mögliche Errichtung von Gebäuden und der Bau von Verkehrswegen auf derzeit unversiegelten Teilflächen des Plangebietes setzt die Neubildungsrate herab. Verunreinigungen des Grundwassers sind durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, potenziell grundwassergefährdende Nutzungen sind ausgeschlossen. Prinzipiell darf nach einer Neubebauung nicht mehr Oberflächenwasser abfließen als zuvor. Innerhalb des Plangebietes sind daher Anlagen zur Versickerung bzw. Rückhaltung des Oberflächenwassers anzulegen. Detaillierte Angaben zu Entwässerungsanlagen erfolgen mit der Baugenehmigung. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.

#### B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Planverfahren bereitet eine mögliche Neuversiegelung von bislang offenem Boden vor. Der Temperaturanstieg am Tage und eine geringere Nachtabkühlung können standortbezogen verstärkt wirksam werden. Die makro- und mesoklimatisch beeinflussende Wirkung der Planung bleibt unbedeutend und beschränkt sich wegen der geringen Flächengröße der geplanten Eingriffe auf den Planungsraum selbst. Während der Bauphase können sich zeitlich befristet die Abgase der Baufahrzeuge negativ auf die örtliche Luftqualität auswirken. Eine großräumige Klimaveränderung in den umgebenden Siedlungsbereichen kann ausgeschlossen werden, das Schutzgut wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt.

#### B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Erweiterung der Bebauungsmöglichkeit stellt trotz der insgesamt geringen Bedeutung des Planbereiches für das Schutzgut eine erhebliche weitere Überformungen des Ortsbildes dar. Die Baumund Strauchbestände werden zugunsten einer Überbauung reduziert, damit verringert sich auch die derzeit vorhandene gliedernde und einbindende Wirkung der Gehölze. Während der Bauphase beeinträchtigt die Baustelle mit dem Baubetrieb das Schutzgut lediglich vorübergehend.

#### B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Im Umfeld des Plangebietes sind bereits archäologische Funde und Befunde bekannt. Daher sind jegliche Erdarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches, die auf bisher unbebauten Flächen stattfinden sollen, mit genügend zeitlichen Vorlauf vor den eigentlichen Bauarbeiten facharchäologisch, nach den Grabungslinien des Nds. Landesamts für Denkmalpflege zu untersuchen. Auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der archäologischen Untersuchung wird hingewiesen. Auf die §§ 10, 12-14 und 35 NDSchG wird hingewiesen. Die alleinige Meldepflicht von Funden und Befunden reicht hier nicht aus.

#### B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Tab. : Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchti-
		gung
Mensch	nicht erheblich betroffen	-
Arten und	Verlust von Einzelbäumen und Gehölzbeständen	**
Biotope		
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächen-	**
	versiegelung, Lebensraumverlust	
Wasser	Reduzierung der GW-Neubildungsrate durch Versiegelung	**
Luft /Klima	nicht betroffen	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Ortsbildes	**
Kultur- u.	nicht betroffen	-
Sachgüter		
Wechsel-	bezogen auf Arten und Biotope, Boden, Wasser und das	**
wirkungen	Landschaftsbild	

Erläuterung: \*\* erheblich / - nicht erheblich

Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Im Zuge der Planrealisierung sind Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Im Plangebiet führt eine Überbauung von bislang unversiegeltem Boden

zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, der Grundwasserneubildung, der Flora sowie zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes mit sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen. Insbesondere betrifft dies die abiotischen Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser. Mit einem Abtrag des belebten Oberbodens geht seine Speicher- und Filterfunktion verloren. Der Boden-Wasserhaushalt wird gestört. Boden in seiner Funktion als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere fällt weg.

#### B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei einer vollständigen Umsetzung der Bebauung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden Einzelbäume und Gehölzbestände in einem signifikanten Umfang entfernt. Die Überbauung wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens führen, die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung herabsetzen. Der gesamte Geltungsbereich kann zukünftig eine bauliche Verdichtung erfahren, gleichzeitig entsteht ein Schulneubau und ggf. andere Einrichtungen für die Allgemeinheit in einem städtebaulich verträglichen Umfang.

# **B.2.3** Eingriffsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Ausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Die Behandlung der betroffenen Schutzgüter findet im folgenden Teilkapitel statt. Dort erfolgt auch die Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung.

#### B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope

Bei Umsetzung der Planung entfallen Bäume und Gehölzbestände:

- Entfernung von Einzelbäumen und Großsträuchern, die genaue Anzahl wird bei einer Konkretisierung des Planungsvorhabens nach Art, Zahl und Wert betroffener Einzelgehölze ermittelt; bei einer maximalen baulichen Nutzung des Geltungsbereiches nach den Vorgaben des Bebauungsplans wären insgesamt 93 Gehölze betroffen (siehe hierzu Anlage 2), davon fallen 77 Exemplare unter die Regelungen der Baumschutzsatzung; für das Entfernen von Gehölzen, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Sarstedt geschützt sind, ist bei der Stadt ein entsprechender Antrag zu stellen;
- Entfernung eines Siedlungsgehölzes aus überwiegend einheimischen Arten: ca.: 700 qm, Kompensationsfaktor 1:1, Kompensationsbedarf: 700 qm.

Es ist zu prüfen, ob bei einer Planumsetzung die in § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände berührt sind. Tiere dürfen während der Bautätigkeit nicht verletzt oder getötet werden. Auch sind gegebenenfalls vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Um das Töten oder Verletzen von Tieren und Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist das Fällen bzw. Roden von Gehölzen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eines

jeden Jahres erlaubt. Für die europarechtlich geschützten Arten und für europäische Vogelarten entfallen die artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der mit den Vorhaben unvermeidbaren Beeinträchtigungen, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Louis 2011). Diese Funktionalität kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, die auf Grundlage einer Artenschutzprüfung (ASP) zu formulieren sind. Diese gutachterliche Stellungnahme wurde bereits beauftragt. Bei Vorlage fließen die Informationen aus der ASP in den Umweltbericht ein. Einzelne Maßnahmen an Gebäuden und im umgebenden Freiraum sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. im Zuge der Genehmigung von Einzelvorhaben rechtlich zu sichern.

Wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gegen Zugriffsverbote verstößt, besteht die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen geschieht im Rahmen eines separat zu erarbeitenden Befreiungsantrages. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wie geboten zu verhindern, können mit der Ausnahme FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Art festgesetzt werden.

#### B.2.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Im Bauprozess sind Böden im Sinne der Vorsorge vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Ausführung muss deshalb insbesondere auf einen schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Ziel ist der Erhalt der anstehenden Böden, die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sowie die möglichst naturnahe Wiederherstellung in Anspruch genommener Böden:

- Planung des Wiedereinbaus vor Beginn des Aushubs;
- die auch zukünftig nicht überbauten Bereiche (Pflanz- und Grünflächen) sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen seitens der Bauleitung durch geeignete Maßnahmen wie Absperrungen so weit wie möglich auszunehmen, besonders in feuchtem Zustand ist eine Bodenverdichtung nicht auszuschließen; unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Gefügeschäden) sind auf das engere Baufeld zu beschränken;
- Berücksichtigung der Witterung bzw. der Wassersättigung der Böden beim Befahren, Verwendung von Baggermatten:
- die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial); das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft sollte vermieden werden;
- Ausweisung geeigneter Flächen für Zwischenlager, die Flächeninanspruchnahme ist auf ein Minimum zu reduzieren, hier keine Lagerung von Fremdmaterialien und Bauabfälle;
- Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden;
- am Ende der Bauarbeiten sind gegebenenfalls entstandene Schäden wie Verdichtungen des Unterbodens durch Tiefenlockerung zu beseitigen, folgen kann der temporärer Anbau tiefwurzelnder Kulturpflanzen wie Luzerne und Ölrettich;
- der Einbau von externem Bodenmaterial ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen nur mit Herkunftsnachweis oder vorhergehenden Analysen möglich.

Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange kann in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim zur fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits in der Phase der Ausführungsplanung eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorgesehen werden.

Die teilweise Versiegelung des Bodens ist an diesem Standort für das vorliegende Projekt unvermeidbar. Der Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen muss kompensiert werden. Als naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor wird ein Verhältnis von 1:0,5 gewählt, da keine Böden mit besonderer Bedeutung betroffen sind.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB gilt das Kompensationserfordernis nicht für Flächen, auf denen vor dem Planaufstellungsbeschluss Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG zulässig waren oder schon erfolgt sind. Nur Flächen, auf denen mit dem Bebauungsplan erstmals Eingriffe zugelassen werden, sind zu kompensieren. Der Bereich des Schulgebäudes und der Busschleife galten bislang als unbeplanter Innenbereich, in dem gemäß § 34 BauGB Eingriffe zulässig waren, wenn das damit verbundene Vorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Umgebung einfügt. Die Grenze dieses Bereiches verläuft unmittelbar nördlich der Sporthalle in Ost-West-Richtung.

In der nachfolgenden Karte sind die Flächen mit "A" gekennzeichnet, auf denen ein Eingriff bislang nach § 34 BauGB zulässig war, z.B. für An- und Erweiterungsbauten. Mit "B1" und "B2" sind die Flächen gekennzeichnet, die mit Nebenanlagen zum Schulgebäude bebaut sind, der Eingriff daher schon stattgefunden hat. Mit "C1" und "C2" sind die Flächen markiert, für die mit dem Bebauungsplan erstmals die Zulässigkeit von Eingriffen in den Boden erklärt wird.



Karte: Kompensationspflichtige und nicht kompensationspflichtige Flächen

- A: Vorhaben sind nach § 34 BauGB zulässig -> nicht kompensationspflichtig
- B: bereits durch Nebenanlagen versiegelt -> nicht kompensationspflichtig
- C: Bebauung wird durch den Bebauungsplan erstmals zugelassen -> kompensationspflichtig

Flächengrößen: A = 29.622 qm, B1 = 4.902 qm, B2 = 74 qm, C1 = 11.281 qm, C2 = 2.858 qm

Eine Kompensationspflicht besteht nur für die Flächen "C1" und "C2" mit zusammen 14.139 qm. Sie sind Teil einer Gemeinbedarfsfläche, für die eine GRZ von 0,6 festgesetzt ist. Die GRZ darf durch Nebenanlagen und Stellplätze um 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl GRZ II von 0,8 (siehe § 19 Abs. 4 BauNVO).

Die Eingriffsbilanz geht daher von einem Faktor von 0,8 für die kompensationspflichtigen Flächen "C" aus, somit werden auch Stellplätze und weitere befestigte Flächen berücksichtigt. Der gesamte mögliche Eingriff, der kompensationspflichtig ist, errechnet sich wie folgt:

- Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,6, inkl. Überschreitung bis zu GRZ II 0,8): 14.139 qm x 0,8 = 11.311 qm maximale Eingriffsfläche
- die maximale Eingriffsfläche ist mit einem naturschutzrechtlichen Kompensationsfaktor 1:0,5 auszugleichen; es ergibt sich ein **Kompensationsbedarf** von 11.311 qm x 0,5 = **5.656 qm**.

#### **B.2.3.3** Schutzgut Wasser

Die Bilanzierung für das Schutzgut Wasser folgt der oben aufgeführten Berechnung für das Schutzgut Boden und Fläche.

#### B.2.3.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die mögliche Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches verändert die bestehende Situation innerhalb der Ortslage. Der Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen im Westen, Nordwesten, Osten und Südosten kann die Auswirkung vermindern. Insbesondere im Nordosten bestehen Blickbeziehungen auf den Planbereich, da hier die nach Süden ausgerichteten Gärten unmittelbar angrenzen. Die Wirkung neuer Bauwerke kann vermindert werden, wenn direkt am Ort des Eingriffs in der betroffenen Randzone eine Pflanzung in Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen angelegt wird. Daraus ergibt sich der folgende Maßnahmenbedarf:

- Anlage einer Gehölzpflanzung auf insgesamt rund 520 gm

#### B.2.3.5 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich erfolgt zu einem Teil direkt am Ort des Eingriffs. Zu einem andern Teil wird der Kompensationsbedarf wegen fehlender Umsetzungsmöglichkeiten im Plangebiet auf externen Flächen geleistet.

Innerhalb des Plangebiets wird eine Strauchpflanzung entlang der Nordostgrenze des Geltungsbereiches in der dort vorgesehenen Pflanzfläche in der Größe von 520 qm angelegt. Es wird eine höhengestufte und dichte Strauchpflanzung auf einer Länge von ca. 100 m festgesetzt, die die vorhandenen Gehölzbestände entlang der Nordgrenze ergänzt und die mögliche Beeinträchtigungen auf die nördlich angrenzende Wohnnutzung vermindern soll. Anzahl und Pflanzorte der Einzelbäume werden im nachgelagerten Verfahren zur Baugenehmigung konkretisiert.

Mit dieser Maßnahme wird der flächenmäßige Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope teilweise erfüllt. Der Bedarf liegt bei 700 qm. Nach Abzug der 520 qm Ausgleichsfläche im Pflanzstreifen bleiben 180 qm, die extern ausgeglichen werden müssen.

Für nach der Baumschutzsatzung geschützte Gehölze, die im Rahmen der Baumaßnahmen entfernt werden, kann die Stadt Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches oder an anderen Standorten bestimmen.

#### Externer Ausgleich für die Schutzgüter

Da der Geltungsbereich keine weiteren geeigneten Ausgleichsflächen bietet, soll der verbleibende rechnerische Restanspruch für das Schutzgut Arten und Biotope (180 qm) sowie die Schutzgüter Boden und Wasser (5.656 qm) auf einer externen Fläche geleistet werden.

Es sind auf mindestens **5.836 qm Fläche außerhalb des Geltungsbereichs** des Bebauungsplans Nr. 69 geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Flächenauswahl und die Maßnahmenbeschreibung werden zur Zeit bestimmt.

#### B.2.3.5 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen dienen der Konkretisierung und textlichen Beschreibung ökologischer und landschaftsgestalterischer Zielsetzungen. Ein wesentliches Ziel liegt darin, Bereiche für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne flächiger und linearer Vernetzungselemente auszuweisen und für diesen Zweck vorzubereiten. Der Bebauungsplan führt in den textlichen Festsetzungen verschiedene grünordnerische Maßnahmen auf, die im Folgenden näher erläutert und begründet werden.

**1. Gehölzbestand am Plangebietsrand** (entsprechend den textlichen Festsetzungen Nr. 2, 3 und 4 sowie den zeichnerisch festgesetzten Einzelbäumen)

An der West-, Nordwest-, Nordost- und Südostgrenze des Geltungsbereichs sind Flächen für den Erhalt von Gehölzen und zwei Einzelbäume festgesetzt. Entlang der Breslauer Straße bzw. der Gleistrasse der Stadtbahn wachsen teils alte und großkronige Einzelbäume, im Übergang zum nördlich liegenden Wohngebiet überdeckt ein dichter Gehölzbestand einen Lärmschutzwall. Die Gehölze fassen den Schulstandort randlich ein und dienen der Abgrenzung unterschiedlicher, teils störender Nutzungen. An der Ostgrenze und in der südöstlichen Ecke des Geltungsbereiches stehen mehrere Einzelbäume, die den Übergang zum Wellweg und dem Wohngebiet markieren und den Blick auf das Schulgelände filtern. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

# **2. Gehölzpflanzung am nordöstlichen Plangebietsrand** (entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 5)

Als vegetationsbestimmter Rand werden entlang der Nordostgrenze Gehölze gepflanzt. So entsteht eine vermittelnde Vegetationsstruktur aus Großsträuchern im Übergang zur direkt angrenzenden Wohnbebauung. Die höhengestufte und dichte Bepflanzung dient zusammen mit den Bestandsgehölzen im Westen und Osten der Einbindung der Gemeinbedarfsfläche. Im Bereich des Pflanzstreifens verläuft eine Gashochdruckleitung. Innerhalb eines Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Der Schutzstreifen entlang der Gasleitung ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Die Pflanzliste 1 führt daher keine Baumarten oder tiefwurzelnden Straucharten wie Weißdorn auf. Die Liste nennt neben einheimischen Laubsträuchern auch robuste Straucharten der Gärten, die bereits seit langem im wohnbaulichen Kontext verwendet werden. Die Auswahl der Gehölze erfolgt wahlweise aus der Pflanzliste in einer Mischung aus mindestens sieben unterschiedlichen Arten. Die Wahl von Ziergehölzarten ist auf max. 50% der Anzahl zu pflanzender Gehölze beschränkt.

#### 3. Gehölzpflanzungen auf Stellplatzanlagen (entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6)

Für Stellplatzanlagen mit acht oder mehr Stellplätzen ist je acht Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum zwischen den Stellplätzen anzupflanzen. Innerhalb einer Anlage sind Bäume einer Art aus der Pflanzliste 2 zu verwenden. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mindestens 12 qm um das Gehölz herum als Rasen oder als Pflanzung aus Stauden und niedrig wachsenden Gehölzen vorzusehen. Die Bäume werten die versiegelten Parkplatzflächen gestalterisch auf und wirken durch den Schattenwurf entlastend auf das Mikroklima.

# **4.** Maßnahmen, die die zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze allgemein betreffen (entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 7)

Sämtliche Gehölze tragen nachhaltig zur Strukturierung des Plangebietes bei, darüber hinaus haben sie einen ästhetischen und ökologischen Eigenwert. Neben ihrer gestalterischen Funktion wirken die Gehölze kleinklimatisch positiv auf Bauflächen. An Verkehrsflächen ist das Befahren der Pflanzflächen mit geeigneten Mitteln zu verhindern. Alle angepflanzten Gehölze sind in der Folge dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch die gleiche Art zu ersetzen. Sie sind im Zuge von Bauarbeiten gemäß DIN 18920 zu sichern und zu schützen. Die Anpflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der nächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen. Bei Gehölzpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sind die Vorgaben der relevanten Regelwerke (z.B.: Merkblatt DVGW GW 125 - Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle und Beiblatt GW 125-B1) zu beachten.

#### **B.2.4** Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, der für den Geltungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf darstellt. Damit wird an diesem Standort die vorgegebene städtebauliche Zielvorstellung umgesetzt. Für die anstehende Ausweisung liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

#### B.3 Zusätzliche Angaben

#### **B.3.1** Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung des Planungsgebietes wurden Informationen der Stadt Sarstedt und des Landkreises Hildesheim sowie Planungen der PVB Planungsgesellschaft Verkehrsbau mbH aus Hannover verwendet. Angaben zum Planungsgebiet allgemein wurden dem Landschaftsrahmenplan (1993) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2016) des Landkreises Hildesheim sowie dem Flächennutzungsplan der Stadt Sarstedt entnommen. Weitere Informationen zu den Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber erstellte Darstellung der Biotoptypen im Bestand zurückgegriffen (Benennung gemäß: Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen, v. Drachenfels, 2020). Aussagen zu Fragen des besonderen Artenschutzes stammen aus den hier aufgeführten Fachgutachten:

- FLU Planungsgemeinschaft Freiraum Landschaft Umwelt (2020): Potenzialkartierung Fledermäuse (und Kleinsäuger) sowie Brutvögel mit artenschutzrechtlicher Voreinschätzung. Delligsen. Stand: 08.12.2020
- Passior, K. (2021): Artenschutzrechtliche Untersuchung der Fledermauslebensräume und -quartiere für den Neubau des Gymnasium Sarstedt. Nordstemmen. Stand: 06.06.2021

Zur Bewertung der Schutzgüter, zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen und zur Bilanzierung der Eingriffe dienten neben der verbal-argumentativen Darstellung die "Naturschutzfachlichen Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

#### B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Ausführung der Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches kontrolliert die Stadt Sarstedt. Die plangemäße Entwicklung der Vegetation ist zu prüfen. Gegebenenfalls sind ergänzende Schritte einzuleiten, um die oben dargestellten Ziele zu erreichen.

#### B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Sarstedt liegt am Ostrand des Leinetals innerhalb der Lössbörde. Im Süden greift das Bergland weit in die Bördelandschaft aus. Das Plangebiet liegt inmitten der Ortslage von Sarstedt, ringsum grenzen bebaute Flächen an. Das bestehende Gebäude des Gymnasiums am Wellweg soll bei laufendem Schulbetrieb durch einen Neubau ersetzt werden. Zusätzlich zu dem Schulneubau soll auf den zukünftig geräumten Flächen die Ansiedlung weiterer öffentlicher Einrichtungen möglich sein. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 "Am Schulzentrum" schafft die Stadt die rechtlichen Voraussetzungen für bauliche Entwicklung.

Im gesamten Geltungsbereich sind die natürlichen Gegebenheiten aktuell bereits verändert. Die Fläche liegt innerhalb eines Bereiches, der durch Geräuscheinwirkungen von Straße und Stadtbahn gekennzeichnet ist. Für die Belange des Naturschutzes hat der Raum insgesamt eine geringe Bedeutung. Allerdings bietet der Geltungsbereich und das direkt angrenzende Umfeld potenziellen Lebensraum für Tierarten des Siedlungsraums. Mit der Planaufstellung sind daher die Belange des Artenschutzes zu betrachten, die ein sachverständiger Gutachter ermittelt.

Der Bericht stellt dar, dass bei Umsetzung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Mit einer Bebauung können je nach Umfang der baulichen Entwicklung Bäume und Gehölzbestände entfernt werden. Das Verfahren bereitet eine zusätzliche Überbauung vor, was durch die Neuversiegelung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens führt. Die Errichtung von Gebäuden und der Bau von Verkehrswegen setzt die Grundwasserneubildung weiter herab. Die Ausweitung der Bebauungsmöglichkeit stellt eine weitere Überformungen des Ortsbildes dar.

Die Eingriffe sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Die notwendige Kompensation findet zum Teil im Baugebiet innerhalb der ausgewiesenen Vegetationsflächen statt. Um eine beeinträchtigende Außenwirkung zu vermindern, setzt der Bebauungsplan zu erhaltende Gehölze und Pflanzmaßnahmen fest. Da das Plangebiet nicht den gesamten notwendigen Ausgleich aufnehmen kann, soll der verbleibende Restanspruch außerhalb des Geltungsbereichs durch Aufwertungsmaßnahmen im Landschaftsraum geleistet werden. Das Plangebiet wird sich zukünftig auch mit der hinzukommenden Bebauung und einer gärtnerischen Gestaltung des Umfeldes in den bestehenden Siedlungszusammenhang einfügen. Hierfür setzt die vorliegende Planung grünordnerische Maßnahmen fest.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen werden und sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

#### Teil C: Abwägungen

# C.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 02.08.2021 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Verwaltungsausschuss der Stadt Sarstedt beschlossen hat.

Sarstedt Hildesheim Landkreis Stadt

Nr. 69 "Am Schulzentrum" Sarstedt Bebauungsplan Ortsteil

Abwägung

der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 1 BauGB - Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	
der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage beste-	
Schreiben vom 22.12.2020	hen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.
		Relevante Auswirkungen auf den geplanten Schulbetrieb werden nicht erwartet.
	che, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	
	Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1875-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Polizeiinspektion Hildesheim Schreiben vom 28.12.2020	Zu den zum o.a. Thema zum jetzigen Zeitpunkt mir vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:  1.  Vorab wird begrüßt, dass die Durchfahrt von der Breslauer Straße über das Gelände zum Wellweg nicht möglich sein wird.  Für das Gesamtgrundstück mit den dort drauf und im Nahbereich befindlichen und geplanten Bauten und deren Nutzung stellt sich die Frage nach einem Konzept für den ruhenden Verkehr.  2.  Das gesamte Schulgrundstück soll in Zukunft über die Breslauer	Die Lage der Parkplätze wird im Rahmen der Ausbauplanung für das neue Schulzentrum und für die benachbarten Nutzungen fest- gelegt. Ein mögliches Konzept wird in der Begründung erläutert.
	Straße erschlossen werden. Dies gilt dann neben dem Verkehr im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb besonders auch für den der Rettungswache.  Der Unterzeichner ist Geschäftsführer der Unfallkommission für Stadt und Landkreis Hildesheim. Die Kreuzung L 410/K 516, Breslauer Straße / Görlitzer Straße / Zufahrt Schulzentrum ist mit dem Zusammentreffen vielfältiger Verkehrsbeteiligungen / -beziehungen in ungünstigen Verkehrskonstellationen eine Unfallhäufungsstelle. Anbei ein Auszug aus dem Protokoll der letzten Sitzung der Unfallkommission vom 23.09.2020:  Die Kreuzung wird seit 2010 regelmäßig in der Unfallkommission behandelt, der dringend erforderliche Umbau mit Änderung der Verkehrsführung /Signalisierung wird seit Jahren immer wieder verschoben. Es gibt ständig neue Themen, die den Umbau verzögern: Ausschreibungsprobleme, geplanter Schulneubau, Anbindung Rettungswache usw. Immer wieder sollen erst andere Themen geklärt werden, bevor der Umbau der Kreuzung angegangen wird	Die dargestellte Sachlage ist der Stadt Sarstedt bekannt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Polizeiinspektion Hildesheim	Durch einen Mitarbeiter des Straßenbaulastträgers wird angemerkt, dass die Anbindung der Rettungswache geklärt ist und für 2021 stünde nun der Umbaubeginn an.  Die aktuellen Planungen zum Umbau der Kreuzung liegen auch der Stadt Sarstedt vor.  Zur Herstellung einer höheren Verkehrssicherheit und somit der Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle durch den Umbau als letztmögliche Maßnahme ist eine Umsetzung in 2021 mehr als erforderlich. Eine ggf. jahrelange Verzögerung gar bis zum Umbau der Schule etc. ist im Sinne der Verkehrssicherheit nicht akzeptabel.  3.  Ich bitte das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Hildesheim weiter zu beteiligen.	Der vorliegende Bebauungsplan wurde mit den aktuellen Umbau- planungen der Kreuzung abgestimmt. Damit wurden die innerhalb dieses B-Plans möglichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Kreuzungs-Umbaus geschaffen. Die Beteiligung wird erfolgen.
Avacon Netz GmbH Sarstedt Schreiben vom 06.01.2021	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 18.12.2020 teilen wir Ihnen mit, dass gegen den oben genannten Bebauungsplan seitens des Betriebes Sarstedt, zuständig für die Mittel- und Niederspannungsnetze und des Gasmitteldrucknetzes, keine Bedenken bestehen.  Als Hinweis ist zu geben, das für die Versorgung des Schulneubaus mit elektrischer Energie eine Trafostation erforderlich ist. Wir bitten sie, uns frühzeitig in die konkreten Planungen miteinzubeziehen, um gemeinsam einen Stationsstandort festzulegen.	vom 18.12.2020 teilen wir Ih- Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. lannten Bebauungsplan seitens für die Mittel- und Niederspanknetzes, keine Bedenken bestedie Versorgung des Schulneu- Die Trafostation wird innerhalb der konkreten Ausbauplanung benketen Planungen miteinzube- che Flächen zur Verfügung.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen-Kampfmittelbeseitigung Schreiben vom 08.01.2021	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	
	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behöden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	
	Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrecht kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
	Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LGLN -Kampfmittelbeseitigung	Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die sie über folgenden Link abrufen können:  http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseiti- gung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-nieder- sachsen-163427.html  Anlagen  1 Kartenunterlage(n)	

# das Plangebiet des B-Planes Nr. 69. Für den B-Plan Nr. 69 be-Die in der nebenstehenden Karte markierte Antragsfläche umfasst steht It. dieser Karte kein Handlungsbedarf, d.h., es besteht kein Kampfmittelverdacht. Abwägung C LGLN H 5 788 526 Brahmsstraße. Bachstraße 3 U 40A **a** Legende βew||e<sub>V</sub>Λ . Wellweg Erstellt am: 08.01.2021 Ergebniskarte TB-2020-01284 B B B B Otto-Lilienthal-Straße An der Sporthalle Rontgenstraße Maßstab 1:3.000 8 E . Sportplatz 130 8 2 3 ۵ Stellungnahme Breslauer Straße COLN L 410 Käthe-Paulus-Straße -Kampfmittelbeseitigung Fachbehörde LGLN noch:

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LGLN -Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Sarstedt, B-Plan Nr. 69 "Am Schulzentrum" Antragssteller: Planungsbüro SRL Weber	
	lanfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Nie- en die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Karage): age):	Die nebenstehenden Angaben sind eine Standardformulierung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, die bei jeder Anfrage als Antwort geliefert wird.  Das konkrete Ergebnis der Anfrage ist der angefügten Karte zu entnehmen.
	Fläche A  Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  Räumung: Die Fläche wurde nicht gräumt.  Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Eine Fläche A, für die eine Luftbildauswertung empfohlen wird, ist im Plangebiet nicht vorhanden.
	Empfehlung: Kein Handlungsbedarf:  Fläche B  Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.  Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.  Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	Die Fläche B, für die kein Handlungsbedarf besteht, überdeckt das Plangebiet vollständig (s. Karte oben). Damit besteht für die Plangebietsfläche kein Untersuchungsbedarf.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LGLN -Kampfmittelbeseitigung	Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.  In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürksichtigt werden.  Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftkammer Niedersachsen email vom 11.01.2021	Die o.a. Planung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der bisher fehlenden Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, Kontakt mit Vertretern der örtlichen Landwirtschaft aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 11.01.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Deutsche Telekom	Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Behallingsplan Nr. 69	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
במוזאנום ופופעסוו	Am Schulzentrum in der Stadt Sarstedt grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommuni-	Dies wird innerhalb der Ausbauplanung berücksichtigt.
	kationslinien der leiekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grund-	
	sätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Pla-	Die Benachrichtigung wird erfolgen.
	nungsaktivitäten.	
	The second secon	
	1700-06   1700	
Nowega GmbH	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ih-	
Schreiben vom 14.01.2021	rer Interessen im Kahmen der Bearbeitung von Fremdplanungstra- gen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Dies-	
	bezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergelei-	
	tet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen	
	wir Ihnen Folgendes mit:	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Nowega GmbH	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverstandlich gerne zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der Erdgas Münster GmbH im Plangebiet befinden.
Avacon Netz GmbH Salzgitter Schreiben vom 08.01.2021	Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Der angefragte Bereich befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdurdruckleitungen "Sarstedt - Algermissen". GTL0001003 (PN 16 / DN Planes Nr. 69 in Form eine 200) sowie unserer Fernmeldeleitungen.	Die aufgeführten Gashochdruckleitungen werden innerhalb des B- Planes Nr. 69 in Form einer nachrichtlichen Übernahme darge- stellt.
	gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneu-ten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Änderungen werden innerhalb des Verfahrens mitgeteilt. Die Beteiligung wird erfolgen.
	ANHANG  LfdNr.: LR-ID: 0128225-AVA (bitte stets mit angeben) Stadt Sarstedt Bebauungsplan Nr. 69 "Am Schulzentrum", (Ortsteil Sarstedt) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Avacon Netz GmbH Salzgitter	<b>Gashochdruck:</b> Unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Gashochdruckleitungen "Sarstedt - Algermissen", GTL0001003 (PN 16 / DN 200) und Sarstedt - Rethen", GTL0001031 (PN 16 / DN 200) sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW - Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.	Die Breite der Schutzstreifen für die genannten Gashochdrucklei- tungen wurden mit der Avacon nachgeprüft und geklärt.
	Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001003 beträgt 10,00 m. Das heißt, je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.  Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL000103 eine Schutzstreifen werden entsprechend im Bebauungsplan dargescheitel nach beiden Seiten gemessen.  Scheitel nach beiden Seiten gemessen.  Schutzstreifen werden entsprechend im Bebauungsplan dargescheitel nach beiden Seiten gemessen.  Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden können, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufge-  Abgrabungen oder abgestellt werden.	Im Grundbuch sind die Schutzstreifen für beide Gashochdruckleitungen in einer Breite von 4,00 m festgelegt, d.h. je 2,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.  Nach Rücksprache mit der Avacon gilt auch für die Leitung GTL0001003 eine Schutzstreifenbreite von 4,00 m.  Die Schutzstreifen werden entsprechend im Bebauungsplan dargestellt und sind bei zukünftigen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.  In der Planfassung wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Schutzstreifen Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden können, mit der Avacon als Gasversorger abzustimmen sind.
	Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.	Ob eine Überbauung im Einzelfall möglich sein kann, ist mit dem Gasversorger (Avacon) in Abhängigkeit von der geplanten Maßnahme abzustimmen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Grundsatz eine Überbauung nicht stattfinden darf. Es erfolgt ebenso ein Hinweis in der Planfassung, dass It. Gasversorger Gashochdruckleitungen in der Regel nicht überbaut werden dürfen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Avacon Netz GmbH		Die Informationen zur Gashochdruckleitung und zu den Schutzabständen werden in der Begründung dargestellt.
	Für die Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Schutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW 125-B1 hin. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den o.g. Leitungen entfernt bleiben. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten. Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Gashochdruck.	Die folgenden Hinweise zur Bepflanzung wurden bereits in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Avacon Netz GmbH Salzgitter	Fernmelde:  Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d.h.  1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fernmeldekabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.  Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschutzte oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.  Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beiniträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.  Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in insen werden und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in insen werden.  Ferner dürfen in den Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.  Mitarbeiter ausgeführt werden.  Mitarbeiter ausgeführt werden.  Mitarbeiter ausgeführt werden.  Region West  Betrieb Spezialnetze  Watenstedter Weg 75  38229 Salzgitter	Fernmelde.  For unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fern- For unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fern- For unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fern- meldekabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.  1.50 m. zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fern- meldekabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Innerhalb dieser Schutzbereich worherige Abstim- mung mit uns zu gerde mother durfen ohne evherige Abstim- mung mit uns zu gerde mother den Fernheide Abstim- mung mit uns zu gerd dem vorhandenen Gelandenivean in einen Schutzbereich worherige Abstim- mung mit uns zu gerde mother der Schutzbereich worhering Abstim- mung mit uns zu gerde mother der Schutzbereich worhering Abstim- mung mit uns zu gerden worheringen Abstim- mung mit uns der Bestand oder den Betrieb der Fernmeldeka schalten mit gestandt in der Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel in sene forher in den Bestime berzieb auch zukünftig konsequent und ohne ferbar außerhalb des Plangebietes (im Bereich "Breslauer Stra- ferner dichen in den Leitungsschutzbereichen unserer Fernmelde kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt wer- den.  Erdarbeiten in den Leitungsschutzbereichen unserer Fernmelde kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt wer- den.  Erdarbeiten in den Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsich- geger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitabeiter ausgeführt werden.  Begien Weston Netz GmbH  Region West  Bertieb Spezialnetze  Watenstedter Weg 75  38229 Salzgitter

Avacon Netz GmbH Salzgitter		
	A CONTRACTOR AND A CONT	
Vodafone Kabel Deutsch- land GmbHWir teilen Ihnen mit, dass ce-mail vom 27.01.2021Wir teilen Ihnen mit, dass c	lie Vodafone GmbH / Vodafone Kabel ie von Ihnen geplante Maßnahme kei-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.
In Ihrem Planbereich befinden si unseres Unternehmens. Bei objekt gebiet werden wir dazu eine Stel Auskunft über unseren vorhandene Weiterführende Dokumente: (inte > Kabelschutzanweisung Vodafone > Zeichenerklärung Vodafone > Zeichenerklärung Vodafone Kabel	ich Telekommunikationsanlagen konkreten Bauvorhaben im Plan- lungnahme mit entsprechender en Leitungsbestand abgeben. grierte links) Kabel Deutschland<	Die Telekommunikationslinien werden innerhalb der Ausbauplanung berücksichtigt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Hildesheim Schreiben vom 28.01.2021 Landkreis Hildesheim - Straße und Verkehr	Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden Belangen wie folgt Stellung:  1. Straße und Verkehr	
	Aus straßenbehördlicher Sicht sind keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.  Die Kreisstraßenverwaltung des Straßenverkehrsamtes verweist zuständigkeitshalber an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welche vereinbarungsgemäß für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.  Zu der o.a. Änderung werden aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung keine Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz	2. Denkmalschutz Von der geplanten Maßnahme sind keine Baudenkmale betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale betrof-
	Aus Sicht der Archäologie: Im Umfeld der geplanten Maßnahme sind bereits archäologische Funde und Befunde bekannt (Fund-Nrn. 3, 4, 9, 14, 18 und 34-	
	uten Flächen stattfinden sollen, mit genügend zeitlichen Voruten Flächen stattfinden sollen, mit genügend zeitlichen Vorvor den eigentlichen Bauarbeiten facharchäologisch, nach den ungslinien des Nieders. Landesamts für Denkmalpflege zu unchen.  die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der archäologinuntersuchung wird hingewiesen.	Die daraus folgenden Verpflichtungen für die bislang unbebauten Flächen werden erläutert.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz	Auf die §§ 10, 12-14 und 35 NDSchG wird hingewiesen. Die alleinige Meldepflicht von Funden und Befunden reicht hier nicht aus. Das Benehmen mit dem Nieders Landesamt für Denkmalnflege	chG wird hingewiesen. Die allei- Auf der Planfassung erfolgt ein Hinweis auf die genannten Paragra-Befunden reicht hier nicht aus. fen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).
Landkreis Hildesheim - Brandschutz	3. Vorbeugender Brandschutz	
	3.1 Zu allen Baugrundstücken die mehr als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt sind, müssen gemäß § 4 NBauO sowie § 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch und Rettungsfahrzeuge anzulegen. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehrzufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mindestens 3,00 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t-Fahrzeuge befestigt sein.	mehr als 50 m von der öffentli- Die Angaben zum Brandschutz sind im Rahmen der Gebäudeplagemäß § 4 NBauO sowie § 1 nungen z.B. des zukünftigen Schulzentrums zu berücksichtigen. 4090 Zufahrten für Feuerlösch Die Informationen werden in die Begründung aufgenommen. Die Straßen und Wege, die als rundstücken erforderlich sind, ein, eine lichte Höhe von 3,50 ein, eine lichte Höhe von 3,50
	3.2 Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung Schulzentrum Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m3/h) (wie bereits erforderlich) zur Verfügung gestellt werden.	
	Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen. Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 800 l/min (48 m3/h) aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.	Die abschließende Prüfung erfolgt im jeweiligen Bauantragsverfahren.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim - Brandschutz	3.3 Wenn die erforderliche Löschwassermenge durch die Hydranten nicht sichergestellt werden kann, muss dementsprechend ein unterirdischer Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 hergestellt werden. Hierfür wäre ein gesonderter Bauantrag erforderlich.	Das Plangebiet stellt ausreichend Flächen bereit, die für unterirdische Löschwasserbehälter genutzt werden könnten.
Landkreis Hildesheim - Immissionsschutz	4. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde  Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer offensichtlich in Auftrag gegebenen Schallimmissionsprognose abgegeben werden. Nach Vorlage derselben bitte ich um erneute Beteiligung.	Die Schallimmissionsprognose liegt mittlerweile vor (DEKRA, 26.03.2021). Die Ergebnisse werden in Plan, Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Das Gutachten wird dem Landkreis im Verfahren gem. § 4(2) BauGB zur Verfügung gestellt.
Landkreis Hildesheim - Bodenschutz	5. Untere Bodenschutzbehörde  Laut Kapitel B.2.2.3 (Schutzgut Boden und Fläche) des Umweltberichtes ist das Plangebiet bereits zu rund 50 % bebaut und versiegelt. Das Bauleitplanverfahren bereitet eine mögliche zusätzliche bauliche Nutzung in einer Größe von rund 30 % vor, dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Versiegelung, Bodenaustausch sowie Bodenverlagerung.  Der besonders fruchtbare und daher schutzwürdige Oberboden wird im Zuge des Ausbaus abgetragen. Darüber hinaus kann baubedingt bei einem flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge der Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten für den Schulneubau werden mit der Räumung des derzeitigen Gebäudebestandes voraussichtliche Flächen entsiegelt. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.	Diese Angaben sind im Umweltbericht bereits enthalten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landkreis Hildesheim - Bodenschutz	Die genannten Maßnahmen zum Bodenschutz (Umweltbericht, Die Bodenschutzmaßnahmen betreffen die Ausführungsplanung B.2.3.2 - Schutzgut Boden und Fläche, S. 21 f) sind zur Konkreti- und können dort z.B. innerhalb der Ausschreibung berücksichtigt sierung verbindlich festzulegen und umzusetzen. Zur konkreten werden. Eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan erscheint Umsetzung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorab ein Bo- zu weitgehend, weil die konkreten Baumaßnahmen und deren Ausdenschutzkonzept in Anlehnung an DIN 19639 (09/2019) ab- wirkungen noch nicht bekannt sind.	Bodenschutz (Umweltbericht, Die Bodenschutzmaßnahmen betreffen die Ausführungsplanung äche, S. 21 f) sind zur Konkreti- und können dort z.B. innerhalb der Ausschreibung berücksichtigt nd umzusetzen. Zur konkreten werden. Eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan erscheint denschutzbehörde vorab ein Bo- zu weitgehend, weil die konkreten Baumaßnahmen und deren Ausan DIN 19639 (09/2019) ab- wirkungen noch nicht bekannt sind.
Landkreis Hildesheim - Naturschutz	6. Untere Naturschutzbehörde Den Aussagen des Umweltberichtes hinsichtlich der Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild und Erholung wird zugestimmt. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind über die Eingriffsregelung anzuwenden und durch entsprechende Festsetzungen planerisch zu sichern. Hinsichtlich des Artenschutzes sind weitere Untersuchungen im Laufe des Jahres 2021 notwendig, insbesondere bei der Artengruppe der Fledermäuse. Zielsetzung und Methodik dieser Erfassungen wurden mit der Naturschutzbehörde bereits abgestimmt.	Dies wird so erfolgen. Zur Zeit wird ein Ausgleichskonzept in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt, mit Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes und auf externen Flächen.  Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Artenschutzgutachten beauftragt, das sich mit Fledermausarten, Kleinsäugern und diversen Vogelarten befasst (FLU 2020). Es erfolgte eine Potenzialbetrachtung der existierenden Lebensraumstrukturen im Hinblick auf höhlen- und spaltenbewohnende Vögel und Säugetiere (Fledermäuse, kleine Säuger wie die Haselmaus), und eine Ermittlung vorhandener Baumhöhlen und möglicher Quartiere an Gebäuden (insbesondere für Fledermäuse). Zu den Brutvögeln ist eine gesonderte Revierkartierung nicht vorgesehen, da von einem Vorkommen weitverbreiteter "Allerweltsarten" ausgegangen wird. Zu den Fledermäusen erfolgen weitere Untersuchungen bis Ende Juli 2021.
	chen Erfordernisse werden in die weiteren Planungen einzubeziehen sein.	Begründung aufgenommen. Artenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Hildesheim	Entsprechende Gutachten und eventuelle Zwischenergebnisse sind der Naturschutzbehörde daher für die weitere Abstimmung im Verfahren vorzulegen.  7. Städtebau / Planungsrecht  7. 1 In der Planungsrecht	Die Abstimmung wird erfolgen.
- Stagtebau / Planungsrecht	onsmängeln wird daher angeregt, diese Fläche nachvollziehbar zu vermaßen.  7.2 Die maximalen Gebäudehöhen wurden im Planbereich in vier Teilflächen festgelegt. Hiervon ausgenommen sind entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 1 untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Schornsteine und Entlüftungsanlagen. Entsprechend Ziffer A.6.2.3 der Begründung sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen	Die Bemaßung wird erfolgen.
		Der Anregung wird gefolgt, die textliche Festsetzung ergänzt: "Aufgeständerte Photovoltaikanlagen gelten nicht als untergeordne- te Bauteile."
	von Baumen, Straucnern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich des jetzigen Lehrerparkplatzes durch eine Zufahrt unterbrochen werden. In der dazugehörigen textlichen Festsetzung Nr. 3 ist jedoch lediglich von einer Wegefläche und nicht von einer Zufahrt die Rede. Es wird angeregt, diese geplante Festsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	gen Bepflanzungen im Bereich che and eine Zufahrt unterbrochen ichen Festsetzung Nr. 3 ist je- e und nicht von einer Zufahrt Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird geändert, die Bezeichnung geplante Festsetzung zu über- "Wegefläche" durch "Zufahrt" ersetzt. iden Belangen sind keine Anre-

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
Schreiben vom	Nachbergbau	
28.01.2021	Historische Bergrechtsgebiete	
	Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:	
	Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen	
	im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet	
	ge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.	
	Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten)	Eine Prüfung des Grundbuches von Sarstedt ergab, dass eine ehe-
	werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die	mals bestehende Dienstbarkeit zur Duldung der Gewinnung von
	für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den	Kalisalzen 1979 wegen Eintragung einer selbständigen Salzabbau-
	zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns	gerechtigkeit gelöscht wurde. Der Eintrag der Salzabbaugerechtig-
	per mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe	keit wurde 1981 gelöscht. Damit existieren keine Salzabbauge-
	des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet	rechtigkeiten mehr im Plangebiet. In die Begründung wird dazu
	Salzabbaugerechtigkeiten existieren.	ein erläuternder Abschnitt eingefügt.
	Die in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltene Rechte	
	(§ 149 Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme im Be-	
	reich Markscheiderei aufgeführt. Benötigen Sie die Geometrie zu	
	diesen Daten wenden Sie sich bitte per Mail direkt an markschei-	
	derei@lbeg.niedersachsen.de.	
	Das Verfahrensgebiet überdeckt nach den hier vorliegenden Daten	Mit eMail vom 23.03.2021 hat die K+S Minerals and Agriculture
	den Kalivertrag mit der Bezeichnung Glückauf-Sarstedt der Kali	GmbH aus Kassel bestätigt, dass keine Bohr- und Schürfrechte im
	Chemi AG. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den	Plangebiet bestehen. Der bestehende Abbauvertrag gilt für das
	Rechtsnachfolger Horizon Immobilien GmbH, Hans-Böckler-Allee	Flurstück nicht. Außerdem liegt das Flurstück außerhalb des Be-
	20, 30173 Hannover.	willigungsfeldes für den Abbau.
	Sonstige bergbauliche Belange sind hier nicht bekannt.	

Fachbehörde	Stellungnahme		Abwägung
noch: LBEG	<b>Boden</b> Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.	en vor.	
	Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen  Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen direkt was den besteiligen Sie die in der folgenden Fabrick erforderliche Abstimmungsmaßnahmen direkt was den besteiligen Sie die in der folgenden Fabrick erforderliche Abstimmungsmaßnahmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen direkt was den besteiligen Sie die in der folgenden Fabrick erfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen direkt am Verfahren, damit gegen den der Gemeine der G	eitungen mittelbarer Nähe dazu verlaufen Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen ist von jeglicher m Pflanzenbewuchs frei zu hal- er folgenden Tabelle genannten en, damit ggf. erforderliche Ab-	Die Avacon als Gasversorger wurde beteiligt. Die Breite und die Verbindlichkeiten in Bezug auf die Schutzstreifen wurden mit der Avacon abgestimmt (s. hierzu Stellungnahme der Avacon vom 08.01.21 und Abwägung der Stadt Sarstedt hierzu.)
	Objektname Betreiber Leitungstyp FG-Leitung Gastrans- Avacon AG Energetische oder portnetz	Leitungstyp Leitungsstatus Energetische oder (nicht angegeben)	
	Algermissen-Sarstedt Avacon AG Energetische oder // DRUCK_BAR 25/16 nicht- energetisch // DN NW 150/200 Leitung	Enturing Energetische oder (nicht angegeben) nicht- energetische Leitung	
	Allgemeine Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen weisen wir für Hinweise und Informationen zu den hältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.	ıs Baumaßnahmen erfolgen, verrmationen zu den Baugrundver- BIS-Kartenserver.	
		den Baugrundverhältnissen erndung und Untersuchung des chen Bericht.	Im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen werden nach Erfordernis Baugrunduntersuchungen durchgeführt.
	Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	ngen/-untersuchungen sowie die richts sollten gemäß der DIN EN der DIN 4020 in den jeweils gül- i vertretenen Belange haben wir gungen.	Der Hinweis ist innerhalb dieser Gutachten zu beachten.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit.  Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
USTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft e-mail vom 29.01.2021	Wir wurden von Ihnen zum im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren um Stellungnahme gebeten. Die ÜSTRA hat zum Bebauungsplan Nr. 69 "Am Schulzentrum" folgende Anmerkungen und Hinweise:  Durch den Ausbau des Schulzentrums, den Neubau der Feuerwache und die geplanten Änderungen der Erschließung im Geltungsbereich können sich Änderungen am Knoten Görlitzer Straße / Breslauer Straße ergeben, die einen direkten Einfluss auf den Betrieb der Stadtbahnlinie 1 haben werden. Anhand der vorliegenden Unterlagen lassen sich mögliche Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Stadtbahnlinie 1 nicht abschließend bewerten.	Seit längerer Zeit liegen Planungen zum Umbau der Kreuzung vor, die mit der Stadt Sarstedt, dem Landkreis Hildeheim, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der ÜSTRA abgestimmt sind. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69 grenzt an den Umbaubereich an, hat aber keine Überschneidung mit ihm. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan wurde eine Vorentwurfsplanung für die Verkehrsanlagen im Plangebiet angefertigt, die nahtlos an die Kreuzungsplanungen anschließt. Dadurch sind die Belange der Üstra im Gutachten zum Kreuzungsumbau, und damit indirekt in dieser Bauleitplanung, berücksichtigt worden.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: ÜSTRA	Wir halten eine detaillierte Abstimmung zwischen der ÜSTRA und der Stadt Sarstedt hier für sinnvoll und möchten um ein Gespräch bitten, bei dem insbesondere folgende Punkte geklärt werden sollen:  - Sind bauliche Veränderungen an der Kreuzung Görlitzer/Breslauer Straße geplant?	Eine detaillierte Abstimmung kann im Zuge der zukünftigen Vorhabenplanung erfolgen.  Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 69 umfasst die Kreuzung nicht.
	- Ist im Bereich der Kreuzung Görlitzer/Breslauer Straße mit einer Zunahme von Fußgängern, Radfahrern und Kfz-Verkehr zu rechnen?	Das Schulzentrum wird lediglich durch einen Schulneubau ersetzt. Mit einer Zunahme des Fuß- und Rad-Verkehrs ist nicht zu rechnen. Lediglich der KFZ-Verkehr wird zunehmen, weil die Anbindung der Stellplätze für den Stadtsaal, die Sporthalle, die Rettungswache und die Lehrer-PKW zukünftig statt über den Wellweg über die Kreuzung an der Breslauer Straße erfolgt. Mögliche zukünftige Nutzungen im östlichen Plangebiet werden sich auch im gebietstypisch üblichen Rahmen halten.
	- Sind Änderungen an der Signalanlage vorgesehen, zum Bei-spiel für Feuerwehr-Notfalleinsätze?	Sind Änderungen an der Signalanlage vorgesehen, zum Bei- Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleit- spiel für Feuerwehr-Notfalleinsätze?
	- Bleibt das auf der südöstlichen Kreuzungsseite vorhandene Drängelgitter bestehen?	Das Drängelgitter befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Bestand des Gitters ist im Rahmen des Kreuzungsumbaus zu klären.
	Wir weisen allgemein darauf hin, dass der Betrieb der Stadtbahnlinie 1 durch Abriss- und Baumaßnahmen nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Sollten Auswirkungen auf den Stadtbahnbetrieb unvermeidlich sein, bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung mit der ÜSTRA.	Die Abstimmung wird erfolgen.
	Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	

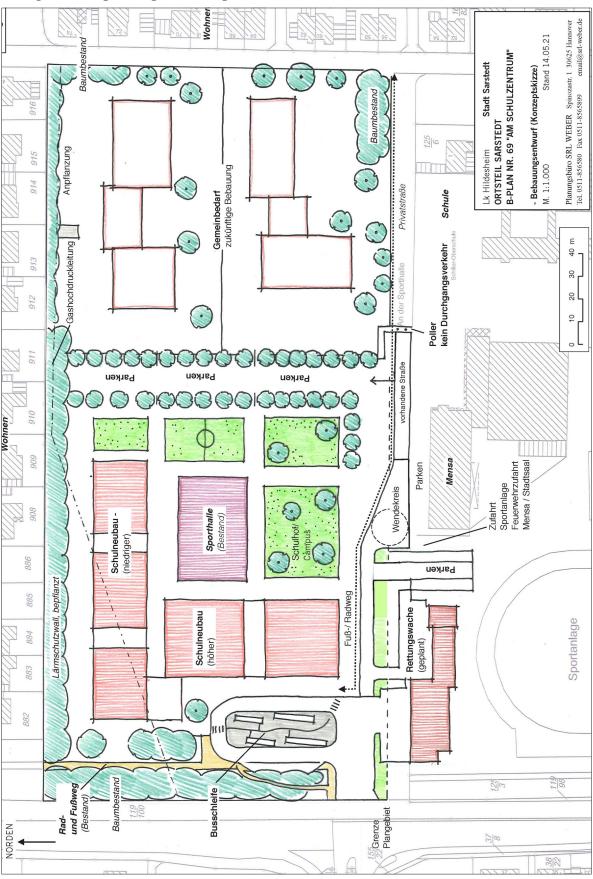
Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)	Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständig- keit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße 410 und Kreisstraße 516 berührt.	
01.02.2021	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt hierbei im Bereich der L410 an die straßenrechtlich festgesetzte Ortsduchfahrt und im Bereich der K516 an die sogenannte freie Strecke. Dem Vorhaben kann nur zugestimmt werden, wenn für den Bereich der freien Strecke an der Kreisstraße die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone (gem. § 24 I NStrG, 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der K516) beachtet wird.	Die Bauverbotszone wird in der Planzeichnung als "von Bebauung freizuhaltende Fläche" dargestellt. Die Vorgaben des NStrG werden damit berücksichtigt.
	Ich weise vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone neben Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstigen baulichen Anlagen (Garagen etc.) auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges (z.B. Regenrückhaltebecken) unzulässig sind.	Es erfolgt eine textliche Festsetzung, die diese Auflagen beinhaltet.
	Zudem möchte ich anregen, den Zufahrtsbereich für den ÖPNV, ba sich der Zuschnitt der Erschließungsfläche, und damit der Zuber den zukünftig auch die Fahrzeuge der neu geplanten Rettingswache zufahren, im Bebauungsplan zeichnerisch darzustelbauungsplanes noch ändern kann, wurde die Festsetzung einer "mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Fläche" gewählt. Für diese kann kleinräumlich eine Abweichung im Bauantragsverfahren erreicht werden. Das Fahrrecht besteht für die Allgemeinheit, und damit auch für die Rettungswache.  Da die Rettungswache ebenfalls von der Stadt Sarstedt geplant wird, werden deren Belange in gleicher Weise berücksichtigt, ihre Zufahrt ist damit gesichert.	Da sich der Zuschnitt der Erschließungsfläche, und damit der Zufahrt, im Zuge der Gebäudeplanung innerhalb dieses Angebots-Bebauungsplanes noch ändern kann, wurde die Festsetzung einer "mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Fläche" gewählt. Für diese kann kleinräumlich eine Abweichung im Bauantragsverfahren erreicht werden. Das Fahrrecht besteht für die Allgemeinheit, und damit auch für die Rettungswache.  Da die Rettungswache ebenfalls von der Stadt Sarstedt geplant wird, werden deren Belange in gleicher Weise berücksichtigt, ihre Zufahrt ist damit gesichert.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Niedersächsische Land- esbehörde für Straßen- bau und Verkehr	Der bestehende Geh- und Radweg der Kreisstraße ragt in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein und sollte als Fläche besonderer Zweckbestimmung gekennzeichnet werden.	Durch den an der Westgrenze des Plangebiets und nördlich der Geh- und Fahrrechtsfläche festgesetzten Pflanzstreifen bestehen außerdem keine anderen Zufahrtsmöglichkeiten im Westen. Die Eintragung eines Zufahrtsbereiches wird deshalb in diesem Fall nicht für erforderlich gehalten. Der bestehende Weg ist über die textliche Festsetzung Nr. 2 zulässig, und damit gesichert.
	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts hinzuzufügen.	

# Teil D: Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

Anlage 1 zur Begründung: Bebauungsentwurf



Anlage 2 zur Begründung: Karte der im Plangebiet nicht als zu erhalten festgesetzten Gehölze

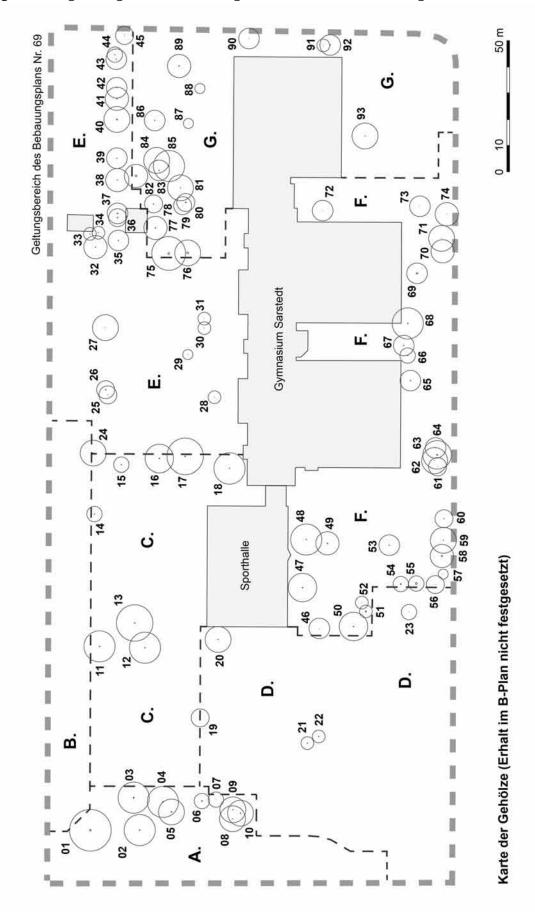


 Tabelle zu Anlage 2: Liste der in der Karte verzeichneten Gehölze:

Einzelbäume und Solitärsträucher, nach Bereichen A. bis G. geordnet (siehe Biotoptypenkarte im Umweltbericht).

(§): geschützte Gehölze nach Baumschutzsatzung der Stadt Sarstedt Gehölze, deren Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt und damit gesichert sind, werden hier nicht aufgeführt

Nr.	deutscher Name	botanischer Name	Stamm Umf. (m)	Krone Ø (m)
02 (§)	Stiel-Eiche Spitz-Ahorn Spitz-Ahorn Linde Linde Steinweichsel Kornelkirsche Linde Linde	Quercus robur Acer platanoides Acer platanoides Tilia cordata, T. x intermedia Tilia cordata, T. x intermedia Prunus mahaleb Cornus mas Tilia cordata, T. x intermedia Tilia cordata, T. x intermedia Tilia cordata, T. x intermedia	2,50 1,60 1,90 1,60 1,60 Solitärstrauch Solitärstrauch 1,25 1,25 1,60	16,0 12,0 12,0 12,0 10,0 6,0 10,0 10,0
12 (§) 13 (§) 14 (§) 15 16 (§) 17 (§)	Walnuss Spitz-Ahorn Spitz-Ahorn Ross-Kastanie Eberesche Hainbuche Hainbuche Hainbuche	Juglans regia Acer platanoides Acer platanoides Aesculus hippocastanum Sorbus aucuparia Carpinus betulus Carpinus betulus Carpinus betulus	1,60 1,60 1,60 1,25 0,75 1,60 1,60 1,25	12,0 12,0 14,0 6,0 6,0 11,0 14,0 12,0
20 (§) 21 22	Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Gemeine Esche Sand-Birke Sand-Birke	Acer campestre Acer platanoides Fraxinus excelsior Betula pendula Betula pendula	1,25 1,25 0,65 0,55 0,95	7,0 10,0 5,0 5,0 6,0
25 (§) 26 (§) 27 (§) 28 (§) 29 30 (§) 31 (§) 32 (§) 33 (§) 34 (§) 35 (§) 36 (§) 37 (§) 38 (§) 40 (§) 41 (§) 42 (§) 43 (§)		Acer platanoides Quercus robur Aesculus hippocastanum Quercus robur Sorbus aucuparia Platanus × hispanica Acer platanoides Acer platanoides Acer platanoides Betula pendula Betula pendula Acer platanoides Acer platanoides Carpinus betulus	1,25 0,95 1,60 0,95 0,85 0,85 0,85 1,25 1,10 1,10 1,25 1,60 1,60 1,25 1,25 1,90 1,60 1,25 1,25 1,25 1,25	10,0 7,0 7,0 10,0 5,0 4,0 4,0 9,0 6,0 6,0 8,0 7,0 8,0 9,0 8,0 10,0 9,0 8,0 10,0 6,0 6,0

### Fortsetzung der Liste der Bestandsgehölze:

Nr.	deutscher Name	botanischer Name	Stamm Umf. (m)	Krone Ø (m)
47 (§) 48 (§) 49 (§) 50 (§) 51 52 53 (§) 54 55 56 (§) 57 (§) 58 (§) 60 (§) 61 (§) 62 (§) 63 (§) 64 (§) 65 (§) 66 (§) 67 (§) 68 (§) 70 (§) 71 (§) 72 (§) 73 (§)	Ross-Kastanie Silber-Ahorn Felsenbirne Goldregen Ross-Kastanie Kornelkirsche	Prunus mahaleb Carpinus betulus Tilia cordata, T. x intermedia Aesculus hippocastanum Acer saccharinum Amelanchier lamarckii Laburnum spec. Aesculus hippocastanum Cornus mas Amelanchier lamarckii Acer campestre Alnus glutinosa Sorbus aucuparia Carpinus betulus Carpinus betulus Carpinus betulus Acer platanoides	0,95 1,60 1,25 1,60 1,60 Solitärstrauch Solitärstrauch 1,25 Solitärstrauch 0,95 0,90 2,20 1,25 1,25 1,25 0,95 0,95 1,90 0,95 1,25 1,25 1,25 1,25 1,60 Solitärstrauch 0,95 0,95 0,95 0,95 0,95 0,95 0,95 0,95	8,0 11,0 12,0 9,0 11,0 5,0 5,0 8,0 6,0 7,0 4,0 9,0 10,0 7,0 10,0 11,0 8,0 8,0 6,0 8,0 12,0 8,0 9,0
76 (§) 77 (§) 78 (§) 79 (§) 80 (§) 81 (§) 82 (§) 83 (§) 84 (§) 85 (§) 86 (§) 87 88 89 (§) 90 (§) 91 92	Spitz-Ahorn Spitz-Ahorn Weide, Zierart Spitz-Ahorn Feld-Ahorn Pflaume Vogel-Kirsche Ross-Kastanie Ross-Kastanie Ross-Kastanie Stiel-Eiche Ross-Kastanie Buche Trompetenbaum Ross-Kastanie Spitz-Ahorn Felsenbirne Felsenbirne Spitz-Ahorn	Acer platanoides Acer platanoides Salix 'Tortuosa' Acer platanoides Acer campestre Prunus domestica Prunus avium Aesculus hippocastanum Aesculus hippocastanum Quercus robur Aesculus hippocastanum Fagus sylvatica Catalpa bignonioides 'Nana' Aesculus hippocastanum Acer platanoides Amelanchier lamarckii Amelanchier lamarckii Acer platanoides	2,85 2,85 1,60 1,25 0,95 1,60 1,25 2,50 1,25 1,25 1,25 1,25 0,75 0,65 1,50 0,95 Solitärstrauch Solitärstrauch	13,0 10,0 9,0 7,0 7,0 10,0 9,0 8,0 10,0 12,0 8,0 4,0 4,0 9,0 8,0 5,0 8,0